

Magazin der Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung

impulse

02.2013

7,00 Euro

ISSN 1434-2715

www.bag-ub.de/impulse

„Sich überraschen lassen“
Domimik Tusch im Portrait

Inklusiver Arbeitsmarkt?
Teilhabe für Menschen mit besonderem
Unterstützungsbedarf

Schwerpunktthema
Bundesleistungsgesetz

65

Editorial



Claus Sasse

Liebe Leserinnen und Leser

Der Begriff der Teilhabe erlebt in den letzten Jahren und besonders seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention und den gesellschaftlichen Debatten um ihre Umsetzung eine enorme Konjunktur. Was früher einmal sozialpolitischen SpezialistInnen vorbehalten war, kann heute von jedem und jeder PolitikerIn auch anderer Fachrichtungen bei Bedarf flüssig runter buchstabiert werden. Die Realisierung gesellschaftlicher Teilhabe für Menschen mit Behinderung ist zumindest in der politischen Diskussion als elementares Recht anerkannt. Dem hinkt allerdings die administrative Praxis immer noch hinterher. Schon seit Jahren wird gefordert, die Strukturen der Eingliederungshilfe grundlegend zu verändern.

Für die jüngst beendete Legislaturperiode war eine Reform auch schon verabredet gewesen, doch gut Ding will bekanntlich Weile haben. In dieser Ausgabe beschäftigen wir uns mit dem Thema: Ottmar Miles-Paul erläutert die Initiative des Forums behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) für ein „Gesetz zur sozialen Teilhabe“. Den Hintergrund und die Entwicklung der Eingliederungshilfe nach dem Zweiten Weltkrieg bis heute beleuchtet Klaus Lachwitz in seinem Beitrag und Jenny Axmann berichtet von einer Diskussionsveranstaltung vor der Bundestagswahl mit VertreterInnen der Parteien und der Fachverbände zur Perspektive der Eingliederungshilfe und eines Bundesteilhabe- bzw. Bundesleistungsgesetzes. Bei der Illustration der Beiträge hat uns wieder Bertolt Monk unterstützt. Durch den Sucher seiner Kamera hat er sich auf seine Art dem Thema Teilhabe genähert und präsentiert hier einige seiner Ergebnisse.

Wahlen sind in einer parlamentarischen Demokratie für die BürgerInnen vielleicht die wichtigste Form der Teilhabe an politischen Entscheidungen. Die aktuelle Bundestagswahl hat zwar nicht die Republik auf den Kopf gestellt, aber sie hat zumindest dazu geführt, dass die FDP für die nächsten Jahre von der unmittelbaren Teilhabe an der Regierungsarbeit und den Abstimmungen im Plenarsaal beurlaubt wurde. Ob das allerdings die Verhandlungen um ein neues Bundesteilhabegesetz signifikant erleichtern oder beschleunigen wird, muss sich noch zeigen.

Von vielen Seiten wurde angemerkt, dass die Parteien in diesem Jahr zu wenig inhaltliches Profil gezeigt hätten. Trotzdem gab es politische Inhalte, die den Wahlkampf bestimmt haben. Zugegeben, das Bundesleistungsgesetz war nicht unter den Top-Ten, aber es gab andere wichtige Themen, die parteiübergreifend und explizit in den Kontext von gesellschaftlicher Teilhabe gestellt wurden, z.B. die Einführung eines gesetzlichen bzw. tariflichen Mindestlohnes, die Beschränkung der Mietpreissteigerungen oder notwendige Investitionen im Bildungsbereich. Sollte die Debatte um die UN-Konvention dazu geführt haben, dass auch allgemeine Fragen sozialer (Un-)Gerechtigkeit inzwischen unter dem Aspekt der Teilhabe betrachtet werden, ist das sicher zu begrüßen. Schön wäre es, wenn von dieser Dynamik dann umgekehrt aber auch ein „Gesetz zur sozialen Teilhabe“ profitieren könnte und nicht hinter anderen wichtigen Themen wie Mindestlohn oder Miete wieder verschwindet.

Eine Gelegenheit zur weiteren Auseinandersetzung mit dem Thema Teilhabe bietet auch die Jahrestagung der BAG UB im November in Suhl. Infos unter: www.bag-ub.de

Gereift: Der Entwurf für ein neues Teilhabegesetz

06



SCHWERPUNKT Bundesleistungsgesetz

- 06 **Die Zeit ist reif!**
Die Initiative für ein Gesetz zur sozialen Teilhabe
von **Ottmar Miles-Paul**

- 10 **Die Entwicklung der Eingliederungshilfe**
Entstehung, Veränderungen und Perspektiven
von **Klaus Lachwitz**

- 15 **Fachverbände diskutieren mit der Politik**
über Eckpunkte eines neuen Bundesleistungsgesetzes
von **Jenny Axmann**

Leichte Sprache

Seite 16

Das Bundes-Leistungs-Gesetz

Seite 21

Forderungen für ein Bundes-Teilhabe-Gesetz

SERVICE

37 **Meldungen**

39 **Impressum**

Gefordert: Mehr Anstrengungen für umfassende Teilhabe an Arbeit

28

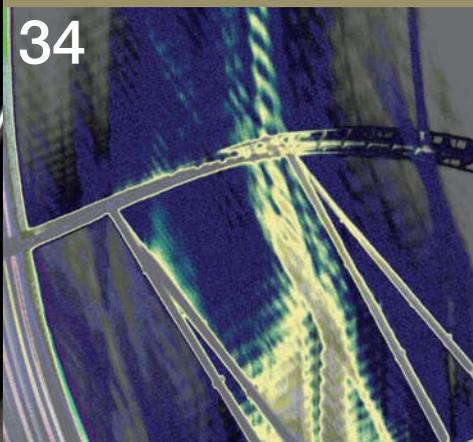


POLITIK UND RECHT

28 **Inklusiver Arbeitsmarkt**
 Teilhabe für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf
von Jörg Bungart

Geschafft: Dominik Tusch hat seinen Arbeitgeber überzeugt

34



MENSCHEN

34 „Sich überraschen lassen“
 Dominik Tusch im Portrait
von Kirsten Hohn

AUS DER PRAXIS

33 **Beratung frei Haus**
 Integrationsberatung für Unternehmen in Bremen
von Uta Albrecht

Die Zeit ist reif!

„Was lange währt, wird endlich gut“ lautet ein altes Sprichwort, das vielleicht auch für die Initiative für ein Bundesleistungsgesetz zutrifft. Dieses dominiert derzeit die politischen Diskussionen zur Behindertenpolitik und könnte in der nächsten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages gute Chancen zur Verwirklichung haben. Der frühere Landesbehindertenbeauftragte von Rheinland-Pfalz Ottmar Miles-Paul koordiniert derzeit eine Kampagne für die gesetzliche Neuregelung der sozialen Teilhabe. Für die impulse erläutert er, was es mit den Initiativen für ein Bundesleistungsgesetz auf sich hat und was sich ändern würde, wenn der Entwurf für ein ‚Gesetz zur Sozialen Teilhabe‘ das das Forums behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) im vergangenen Mai der Öffentlichkeit vorgestellt hat Realität würde.

Von Ottmar Miles-Paul

„Was lange währt, ...“

In einem von der Bundestagsfraktion der CDU/CSU eingebrachten Antrag an den Deutschen Bundestag heißt es:

„Die Bundesregierung wird ersucht, bis zum 31. Dezember 1973 den Entwurf eines Leistungsgesetzes für Behinderte vorzulegen mit der Zielsetzung, das Leistungsrecht für Behinderte aus dem Bundessozialhilfegesetz herauszunehmen und die vorgesehenen Leistungen unabhängig von Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Betroffenen und ihrer Familien zu gewähren.“

Wer hier einen Tippfehler bezüglich der genannten Jahreszahl vermutet, der irrt leider. Bereits vor 40 Jahren war das The-

ma eines Leistungsgesetzes schon aktuell und damals war es die heute regierende CDU/CSU Bundestagsfraktion, die eine Herauslösung der Behindertenhilfe aus dem Sozialhilferecht gefordert hat. Das ist eine lange Zeit für die Beseitigung einer offensichtlichen Benachteiligung behinderter Menschen und ihrer Angehörigen.

Heute im Zeitalter der UN-Behindertenrechtskonvention betrachtet, gibt es neben der schon damals kritisierten Anrechnung des Einkommens und Vermögens bei Leistungen für behinderte Menschen noch eine Reihe von weiteren Kritikpunkten, die Gesetzesänderungen nötig machen. Seien es die in einzelnen Bundesländern äußerst unterschiedlichen Regelungen und Model-

le, wie zum Beispiel das Budget für Arbeit oder die Förderung von Integrationsunternehmen, oder die Unterschiede in der Höhe des Blindengeldes: der Ruf nach bundeseinheitlichen Lösungen für ein gleichberechtigtes Leben und Arbeiten behinderter Menschen mitten in der Gemeinde ist immer lauter geworden. Zu nennen ist hier vor allem die Initiative der Bundesländer für eine Reform der Eingliederungshilfe, die auf der Zielgeraden in dieser Legislaturperiode schlapp gemacht hat. Nachdem es gelungen ist, dass sich alle Bundesländer in der Arbeits- und Sozialministerkonferenz hinter gemeinsamen Eckpunkten für die Reform der Eingliederungshilfe vereint haben, blieb die Initiative im Zusam-



ohne Titel

Foto: Bertolt Monk

menwirken mit dem Bund stecken. Doch in vielem Schlechten scheint auch stets etwas Gutes zu sein. Denn mit den Vereinbarungen zum Fiskalpakt im Jahr 2012 hat die Bundesregierung die Übernahme von Kosten für die Eingliederungshilfe anerkannt. Daher ist nun ein Bundesleistungsgesetz in greifbarer Nähe und dürfte eine der Prioritäten in der Behindertenpolitik nach der Bundestagswahl am 22. September sein. Wichtig ist dabei, dass hier nicht nur die FinanzpolitikerInnen die Diskussion dominieren, sondern die Reform im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention auch inhaltliche Fortschritte für behinderte Menschen bringt.

Wenn also derzeit von der Reform der Eingliederungshilfe, von einem Bundesleistungsgesetz, einem Bundesteilhabeleistungsgesetz oder wie von dem vom Forum behinderter Juristinnen und Juristen ins Gespräch gebrachten Gesetz zur Sozialen Teilhabe die Rede ist, geht dies alles in die gleiche Richtung. Die Frage ist nur: „was wird letztendlich in dem drin sein, was außen drauf steht? Und: „wie schaffen wir es,

die längst überfälligen Reformen im Sinne der Inklusion und gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen möglichst schnell und gut zu erreichen?“

Von Forderungen und Eckpunkten zum Gesetzesentwurf

Im Laufe der Diskussion um die Reform der Eingliederungshilfe haben verschiedene Verbänden Forderungskataloge und Eckpunkte für die Gesetzesreformen vorgelegt. Ähnlich wie bei der Entwicklung des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes wollten das FbJJ sowie eine Reihe von Verbänden behinderter Menschen die Initiative nicht nur der Regierung überlassen, sondern haben selbst einen Gesetzesentwurf erarbeitet. Nach einer ersten Fassung, die im Mai 2011 vom FbJJ zur Diskussion gestellt wurde, hat dieses am 3. Mai 2013 nun einen überarbeiteten Entwurf für ein Gesetz zur Sozialen Teilhabe in Bremen mit einer ausführlichen Begründung vorgestellt. Neben den Stellungnahmen, Forderungen und Eckpunkten der verschiedenen Verbände bietet dieser Entwurf der

behinderten Juristinnen und Juristen, der weit über die bloße Reform der Eingliederungshilfe hinaus geht, in der derzeitigen Diskussion wohl den konkretesten Ansatz, wie ein zukünftiges Bundesleistungsgesetz aussehen könnte.

Was soll genau geändert werden?

Da es vermessen wäre, wenn ich als Nichtjurist einen Gesetzesentwurf, der inklusive Begründung 94 Seiten umfasst, sowie die dazugehörigen intensiven Diskussionen in einem kurzen Artikel umfassend zusammen fassen wollte, konzentriere ich mich auf einige Kernpunkte der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen.

Zur Verankerung des Menschenrechts auf soziale Teilhabe und Führung eines selbstbestimmten eigenverantwortlichen Lebens behinderter Menschen schlägt das FbJJ die *Herauslösung der Leistungen zur sozialen Teilhabe aus dem Sozialhilferecht* und damit die *Schaffung einkommens- und vermögensunabhängiger Leistungen zur Teilhabe* vor. Hierfür soll im SGB IX den



ohne Titel

Fotos: Bertolt Monk

Vorschriften über die medizinische Rehabilitation, die Teilhabe am Arbeitsleben und die unterhaltssichernden und ergänzenden Leistungen, ein gleichrangiges Kapitel über die „soziale Teilhabe“ an die Seite gestellt werden. Dies hätte zum Beispiel den Vorteil, dass behinderte Menschen, die Persönliche Assistenz nutzen, gegenüber dem derzeitigen Zustand zukünftig nicht mehr ihr eigenes Vermögen über 2.600 Euro einsetzen und auch nicht mehr ein Großteil ihres Einkommens abgeben müssen.

Ein wichtiger Kernpunkt des Gesetzentwurfs ist die Förderung der Beschäftigung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch ein Budget für Arbeit. Was bisher beispielsweise bereits in Rheinland-Pfalz und Niedersachsen existiert, soll nun ein bundesweiter Rechtsanspruch werden. Mit dem Budget für Arbeit soll es behinderten Menschen, die sonst in Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten würden, ermöglicht werden, eine normale sozialversicherte Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu einem tariflichen oder ortsüblichen Entgelt ausüben.

Mit dem Gesetzentwurf soll zudem die schulische Berufsausbildung und Fortbildung einschließlich derjenigen an einer Hochschule der beruflichen Ausbildung und Fortbildung im dualen Kanon gleichgestellt werden, weil sie in der Berufswelt eine zunehmende Bedeutung gewinnt. Diese Regelung würde vielen behinderten Menschen den Zugang zu einkommens- und vermögensunabhängigen Hilfen und Förderungen für eine bestmögliche Ausbildung öffnen.

Da eine gute Mobilität heutzutage gerade für behinderte Menschen für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eine zentrale Voraussetzung darstellt, schlägt das Forum behinderter Juristinnen und Juristen auch Veränderungen gegenüber der bisherigen Praxis in Bezug auf Mobilitätshilfen vor. Neben dem Anspruch auf Kraftfahrzeughilfen im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben, fordert das Forum, dass diese Hilfen auch für die selbstständige Führung eines eigenen Haushaltes, die Ausübung der Elternschaft, einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Wahlamtes sowie für die Teilnahme an regelmäßigen

medizinischen oder therapeutischen Anwendungen gesichert wird. Dadurch könnte die Mobilität vieler behinderter Menschen über die Teilnahme am Arbeitsleben hinaus entscheidend verbessert werden.

Ein die Teilhabeleistungen ergänzendes differenziertes Teilhabegeld bildet einen weiteren Eckpfeiler des Gesetzentwurfs des FbJJ. Erforderlich für eine mit Anderen gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und für ein soweit wie möglich unabhängiges und selbstbestimmtes Leben ist ein die Teilhabeleistungen ergänzendes Teilhabegeld. Es soll pauschal den behinderungsbedingten Mehraufwand abdecken, der nicht über spezielle Ansprüche geltend gemacht werden kann sowie behinderungsbedingte Nachteile pauschal ausgleichen. Da es sich beim Teilhabegeld um eine Leistung zum Ausgleich der durch die Beeinträchtigungen erforderlichen Mehraufwendungen und nicht zur Verbesserung der individuellen Einkommenssituation handelt, sollte das Teilhabegeld nach dem Grad der Behinderung und nach den Folgen bei bestimmten Beeinträchtigungen in der Höhe differenziert sein. Außerdem



„CSD“

muss es wegen seiner Ausgleichsfunktion ebenso wie die anderen Leistungen zur sozialen Teilhabe unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt werden.

Mittels der Förderung einer unabhängigen Beratung und einer einheitlichen Begutachtung sowie durch einen Anspruch auf eine Leichte Sprache und barrierefreie Kommunikation, sollen behinderte Menschen gestärkt werden, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen. Damit behinderte Menschen die für ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben erforderlichen Leistungen in Anspruch nehmen und ihr Wahlrecht ausüben können, muss eine von den

Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige Beratungsstruktur aufgebaut werden. Die Beratung soll möglichst von Betroffenen, die über die erforderliche Qualifikation verfügen, geleistet werden. Eine gemeinsame trägerübergreifende Begutachtung mit einem einheitlichen gemeinsamen Votum der begutachtenden Stellen soll sichergestellt werden. Dadurch können unterschiedliche Beurteilungen der verschiedenen Leistungsträger vermieden

und die Erbringung von Komplexleistungen erleichtert werden.

Es gibt noch viel zu tun

Damit diese Vorschläge des Forums behinderter Juristinnen und Juristen bzw. die Forderungen der Verbände in der nächsten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages weitestgehend umgesetzt werden, gibt es noch viel zu tun. Die Gefahr besteht nämlich, dass die Diskussion um ein Bundesleistungsgesetz am Ende hauptsächlich von finanzpolitischen Überlegungen dominiert wird. Deshalb ist Einmischen auf Länder- und Bundesebene und vor allem im Bundestagswahlkampf oberstes Gebot. Ein Bündnis von elf Behindertenverbänden hat daher im Juni 2013 eine Kampagne für gesetzliche Regelungen zur sozialen Teilhabe gestartet, für die noch viele weitere Unterstützerinnen und Unterstützer notwendig sind. Eine Kampagnenhomepage wurde unter www.teilhabeGesetz.org freigeschaltet und eine Reihe von Berichten in der Presse sind bereits erschienen.

Vor allem gilt es, konkrete Beispiele für Benachteiligungen aufzuzeigen und in die

Öffentlichkeit zu tragen, da die Gesetzesmaterie äußerst kompliziert ist und nur wenige Politikerinnen und Politiker tief in dieser Materie verankert sind. Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention tritt die Kampagne zudem dafür ein, dass behinderte Menschen und ihre Verbände bei der Gesetzesgestaltung entsprechend einbezogen werden. Die Behindertenbeauftragten des Bundes und der Länder haben mit der Düsseldorfer Erklärung (s. Seite 38) schon einmal Rückenwind für die Bestrebungen gegeben. Möge dies auch zur Position der Landesregierungen und des Bundes werden.

Ottmar Miles-Paul war fünf Jahre Landesbehindertenbeauftragter in Rheinland-Pfalz. Nun koordiniert er nun die Kampagne für eine gesetzliche Regelung zur sozialen Teilhabe behinderter Menschen. (www.teilhabeGesetz.org)



Kontakt und nähere Informationen
E-Mail: ottmar.miles-paul@bifos.de

Die Entwicklung der Eingliederungshilfe

Von Klaus Lachwitz

Die in der Sozialhilfe geregelte Eingliederungshilfe (§§ 53 ff. SGB XII) ist seit ihrer Einführung erheblichen Schwankungen ausgesetzt. Ganz aktuell ist eine Entschließung des Bundesrates, in der die Bundesländer fordern, in der nächsten Legislaturperiode ein neues Bundesleistungsgesetz zu erarbeiten, das die rechtlichen Vorschriften zur Eingliederungshilfe in der bisherigen Form ablöst.¹

Der Blick zurück

Die Eingliederungshilfe ist erst dreizehn Jahre nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich geregelt und gemeinsam mit der Hilfe zum Lebensunterhalt und anderen Hilfen in besonderen

Lebenslagen in das im Jahr 1962 neu geschaffene Bundessozialhilfegesetz (BSHG) eingefügt worden. In den Nachkriegsjahren stand zunächst die Versorgung und soziale Sicherung der Opfer des Zweiten Weltkriegs ganz im Vordergrund sozialpolitischer Beschlüsse des Gesetzgebers. Menschen mit geistiger Behinderung wurden zunächst kaum wahrgenommen. Viele von ihnen waren in der Zeit des Nationalsozialismus auf brutale Weise ermordet worden, und erst die nachwachsende Generation von Eltern behinderter Kinder konnte sich mit der Forderung Gehör verschaffen, es sei höchste Zeit, soziale Sicherungssysteme nicht nur für Kriegsoffer, sondern auch für von Geburt an behinderte Menschen einzuführen. Der Gesetzgeber kam dieser Aufforderung nach und verankerte die Einglie-

derungshilfe nach langen Verhandlungen im Bundessozialhilfegesetz.

Die Eingliederungshilfe ist nachrangig und von Bedürftigkeitsprüfungen abhängig

Damit waren die Weichen in eine Richtung gestellt, die bis heute durch zwei wesentliche Merkmale gekennzeichnet ist: Die Sozialhilfe ist Teil der öffentlichen Fürsorge und hat sich aus der Armenfürsorge entwickelt. Sie soll den Menschen staatliche Unterstützung zukommen lassen, die bedürftig sind, d.h. ihr Leben nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen menschenwürdig gestalten können. Zum anderen ist sie eine nachrangige Hilfe mit Auffangfunktion, d.h. sie greift nur, wenn vorrangige Leistungsträger aus den Bereichen der Sozialversicherung,



ohne Titel

Foto: Bertolt Monk

der Versorgungsverwaltung u.a. nicht zuständig und zur Leistung verpflichtet sind. Insbesondere das Damoklesschwert der Bedürftigkeitsprüfung hat viele Familien mit geistig behinderten Angehörigen belastet, denn bis in die neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts hinein mussten Eltern geistig behinderter Töchter und Söhne bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe oft bis ins Rentenalter ihre Einkünfte und Vermögenswerte offenlegen und teilweise erhebliche Unterhaltsbeiträge an den Träger der Sozialhilfe abführen. So war z.B. nur das von Eltern bewohnte sog. „kleine Hausgrundstück“ dem Zugriff des Sozialhilfeträgers entzogen, und es wurde vor den Gerichten häufig darüber gestritten, nach welchen Kriterien ein Haus als „klein“ einzustufen ist.

Die Eingliederungshilfe ist anpassungsfähig und verfügt über einen offenen Leistungskatalog

Andererseits gelang es trotz dieser rechtlichen Hindernisse, die Eingliederungshilfe ständig weiterzuentwickeln und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen insbesondere der Heil- und Sonderpädagogik anzupassen. Maßgebend dafür war ein bis zum heutigen Tag wegweisendes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, das kurz nach seiner Gründung, am 24. Juni 1954, entschieden hat, dass das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bedürftigen Menschen ein *Recht auf staatliche Fürsorge* sichert: „Die unantastbare, von der staatlichen Gewalt zu schützende Würde des Menschen (Artikel 1 GG) verbietet es“, einen Bedürftigen „lediglich als Gegenstand staatlichen

Handelns zu betrachten.“ Soweit das Gesetz dem Träger der Fürsorge zugunsten des Bedürftigen Pflichten auferlegt, *hat der Bedürftige entsprechende Rechte*.

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist aufgrund dieses Urteils von Anfang an als Rechtsanspruch ausgestaltet worden. Dies ist nicht selbstverständlich, denn in zahlreichen anderen, mit der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Industrienationen, ist die sozialstaatliche Hilfe für Menschen mit Behinderungen häufig nur eine Ermessensleistung, die von der jeweiligen Haushaltslage des Staates bzw. der Städte und Gemeinden abhängig ist und oft lange Wartezeiten und Wartelisten zur Folge hat. Als vorteilhaft hat sich darüber hinaus erwiesen, dass die Eingliederungshilfe an den Grundsatz der individuellen Bedarfsdeckung geknüpft ist

und über einen offenen Leistungsbegriff verfügt. Dies hat bewirkt, dass sich in konjunkturell günstigen Zeiten fachliche Hilfen und neue Berufsgruppen für Menschen mit Behinderungen entfalten und schrittweise im Leistungskatalog der Eingliederungshilfe berücksichtigt werden konnten. Beispiel: der Bereich der Frühförderung, der bis zum heutigen Tag ganz überwiegend von der Sozialhilfe finanziert wird, nachdem die „heilpädagogischen Leistungen für Kinder, die noch nicht in schulpflichtigem Alter sind“, im Jahr 1974 als Leistungen der Eingliederungshilfe Anerkennung gefunden haben und heute flächendeckend im ganzen Bundesgebiet zur Anwendung kommen.

Leistungskürzungen in der Eingliederungshilfe

Dieser Erfolgsgeschichte der Eingliederungshilfe stehen jedoch teilweise einschneidende Leistungskürzungen gegenüber. Insbesondere zwischen 1980 und 1998 sind mehrere Spargesetze verabschiedet worden, die dazu geführt haben, dass die Regelsätze der Sozialhilfe eingefroren, Mehrbedarfszuschläge reduziert, die Berücksichtigung der Wünsche eines Hilfeempfängers bei der Auswahl von Hilfsangeboten von Kostengesichtspunkten abhängig gemacht und die Pflegesätze von 1996 bis 1998 gedeckelt wurden.

Wie fragil die Verankerung der Eingliederungshilfe in der Sozialhilfe ist, zeigt sich insbesondere dann, wenn die Leistungsträger der Sozialhilfe und ihre Interessenvertreter (z.B. der Deutsche Städtetag und der Deutsche Landkreistag) das Argument vorbringen, „systemwidrige Leistungen“

wie die Eingliederungshilfe „mit versorgungsähnlichem Charakter“ müssten im gegliederten System der sozialen Sicherung anderen Kostenträgern zugeordnet werden (Änderungsvorschläge 1983 der Kommunalen Spitzenverbände zum Bundessozialhilfegesetz). Oder wenn eine Verschärfung der Kostenheranziehung behinderter Menschen und ihrer Angehörigen

„Die Diskussion über ein Bundesleistungsgesetz kann sehr schnell in das Fahrwasser finanzpolitischer Auseinandersetzungen abgleiten.“

auf die Forderung gestützt wird, Ziel einer Reform der Sozialhilfe müsse die „Gleichbehandlung aller Sozialhilfeempfänger“ sein (Haushaltsbegleitgesetz 1984).

Die Entwicklung der Kosten in der Sozialhilfe

Unbestritten ist, dass nicht nur die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe (2010: 770.000 Menschen) erheblich angestiegen ist, sondern sich auch die Ausgaben für die Eingliederungshilfe in den vergangenen 15 Jahren auf ca. 12,5 Mrd. Euro (2010) verdoppelt haben. Es verwundert deshalb nicht, dass die für die Finanzierung der Eingliederungshilfe weitgehend verantwortlichen Kommunen diesen Kostenanstieg beklagen und darauf hinweisen, die Eingliederungshilfe sei inzwischen der mit Abstand größte Finanzierungsbereich in der Sozialhilfe. Verschwiegen wird jedoch

gerne, dass die Kommunen aufgrund der Einführung der sozialen Pflegeversicherung Milliardenbeträge einsparen konnten, denn bis zum Inkrafttreten dieser neuen Sozialversicherungsleistung im Jahr 1995 war die Sozialhilfe auch für die Pflege zuständig. Eine weitere finanzielle Entlastung der Kommunen erfolgt im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbs-

minderung. Diese ebenfalls in der Sozialhilfe geregelte Leistung (§§ 41 ff SGB XII) ist weitgehend an die Stelle der Hilfe zum Lebensunterhalt getreten. 2010 wurden für diese Hilfeart etwa 4 Mrd. Euro ausgegeben. Der Bund hat sich verpflichtet, auch diese Kosten im Jahr 2013 zu 75 % und ab 2014 zu 100 % zu übernehmen.

Der Blick nach vorne

Wie ausgeführt, hat der Bundesrat in einem Entschließungsantrag vom 22. März 2013 gefordert, die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen durch ein eigenständiges Bundesleistungsgesetz zu ersetzen. Diese Forderung ist vor allem deshalb ernst zu nehmen, weil sie auf einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 24. Juni 2012 beruht. An diesem Tag hat der Bundesminister der Finanzen mit den Bundesländern die Umsetzung der Vorgaben des EU-Fiskalvertrages verhandelt und dar-

auf hingewiesen, dass die staatliche Verschuldung abgebaut werden muss, wenn Deutschland die von der Europäischen Union im Fiskalvertrag vorgegebenen Defizitobergrenzen nicht überschreiten will. Es wurde deutlich, dass nicht nur der Bund und die Länder, sondern auch die Kommunen vor großen Herausforderungen stehen und verpflichtet sind, ihre finanziellen Defizite bis Ende 2019 ganz erheblich zu reduzieren. Die Interessenvertreter der Städte und Gemeinden haben darauf aufmerksam gemacht, dass sie finanzielle Unterstützung seitens des Bundes oder der Länder benötigen, wenn sie diese Aufgabe schultern sollen, ohne ihre Kernverpflichtungen auf kommunaler Ebene zu vernachlässigen.

Bund und Länder wollen ein neues Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen

Sie haben auf die Verdoppelung der Kosten für die Eingliederungshilfe seit 1995 hingewiesen und durchgesetzt, dass am 24. Juni 2012 folgende Vereinbarung getroffen wurde: "Bund und Länder werden in der nächsten Legislaturperiode ein neues Bundesleistungsgesetz erarbeiten und in Kraft setzen, das die rechtlichen Vorschriften zur Eingliederungshilfe in der bisherigen Form ablöst." Ob der Bund die Kosten dieses neuen Gesetzes vollständig oder nur anteilig übernehmen soll, ist dieser Vereinbarung nicht zu entnehmen. Der Bundesrat hat in seinem Entschließungsantrag vom 22. März 2013 allerdings gefordert, der Bund möge künftig die Kosten der Eingliederungshilfe als gesamtgesellschaftliche Aufgabe allein tragen. Schon diese Forderung macht deutlich, dass die Diskussion

zur Neuordnung der Eingliederungshilfe in einem Bundesleistungsgesetz nach der Bundestagswahl sehr schnell in das Fahrwasser finanzpolitischer Auseinandersetzungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ableiten kann.

Verbände fordern seit Jahren eine Reform der Eingliederungshilfe

Es muss deshalb rechtzeitig und nachhaltig darauf hingewiesen werden, dass auch die Behindertenverbände schon seit Jahren eine Reform der Eingliederungshilfe einfordern. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode hat die damalige große Koalition aus CDU/CSU und SPD diese Forderung aufgegriffen und in ihrem Koalitionsvertrag 2005 angekündigt, die Eingliederungshilfe vor allem durch die Umsetzung des Grundsatzes "ambulant vor stationär", durch Stärkung des im Jahr 2001 mit dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (Rehabilitation und Teilhabe – SGB IX) eingeführten Persönlichen Budgets und durch Erleichterung des Übergangs behinderter Menschen aus einer Werkstatt für behinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt reformieren zu wollen. Doch dieses Reformvorhaben ist nicht verwirklicht worden. Stattdessen wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet, die Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe erarbeiten sollte. Diese Arbeitsgruppe hat seit 2009 mehrfach getagt und mehrere Anhörungen durchgeführt, an denen fast alle Behindertenverbände und Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege beteiligt waren. Seit dem 23. August 2012 liegt ein Grundlagenpapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vor,

das umfangreiche Vorschläge zur Novellierung der Eingliederungshilfe enthält. Doch schon jetzt zeichnet sich ab, dass auch die laufende Legislaturperiode mit Blick auf die in Aussicht gestellte Reform der Eingliederungshilfe ohne konkrete Gesetzesbeschlüsse zu Ende gehen wird. Es ist deshalb an der Zeit, erneut initiativ zu werden und unter Verweis auf die Entschließung des Bundesrates Vorschläge zur Einführung eines Bundesleistungsgesetzes zu unterbreiten.

Reform der Eingliederungshilfe im Licht der UN-Behindertenrechtskonvention

Schon am 9. Juli 2009 haben die Fachverbände für Menschen mit Behinderung Überlegungen zur Weiterentwicklung der im SGB XII geregelten Eingliederungshilfe zu einem Bundesteilhabegesetz veröffentlicht und eine "Neuausrichtung der Eingliederungshilfe im Licht der UN-Behindertenrechtskonvention" gefordert. An dieser Zielsetzung gilt es festzuhalten, denn das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen markiert einen elementaren Paradigmenwechsel in der Behindertenhilfe: Ein blinder, gehörloser oder mit einem Down-Syndrom geborener Mensch wird in der UN-Konvention als *beeinträchtigt* beschrieben. *Behindert* wird er durch die Wechselwirkung seiner Beeinträchtigung mit "einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die ihn an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern" (Präambel der UN-BRK). Die angeborene bzw. durch Unfall oder Krankheit erworbene Beeinträchtigung eines Menschen wird von den Ver-

tragsstaaten, die das UN-Übereinkommen ratifiziert haben, nicht mehr als Makel oder Leidenszustand deklariert, sondern als eine besondere Daseinsform menschlichen Lebens, die voll und ganz in den Schutz der Menschenrechte einbezogen ist. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist auf diese Weise die Antwort der Weltgemeinschaft auf die noch immer weit verbreitete Tradition, Menschen mit Behinderungen aus überwiegend medizinischer Perspektive als Menschen mit Defiziten, als Problemfälle und nicht als Träger von Rechten zu beschreiben.

Die UN-Behindertenrechtskonvention weist den Weg, der beschritten werden muss, um aus behinderten Menschen gleichberechtigte BürgerInnen zu machen, die als unabhängige Individuen geachtet werden, ihre Meinung äußern und selbständig handeln dürfen. Der Gedanke der Inklusion und der Selbstbestimmung durchzieht die UN-Behindertenrechtskonvention deshalb wie ein roter Faden. Der behinderte Mensch soll eigene Entscheidungen treffen und unter alternativen Angeboten auswählen dürfen, und er soll das Recht und die Möglichkeit haben, von Anfang an mitten in der Gesellschaft zu leben, beschult zu werden, zu wohnen und zu arbeiten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention als Leitbild für ein Bundesleistungsgesetz

Dieses Leitbild des UN-Übereinkommens muss auch die Neufassung der Eingliederungshilfe in einem Bundesleistungsgesetz prägen, denn die UN-BRK hat den Rang eines einfachen Bundesgesetzes und steht damit mit allen anderen Bundesgesetzen wie den Sozialgesetzbüchern I–XII oder dem Bürgerlichen Gesetzbuch auf der gleichen Stufe. Die Regierungskoalition aus CDU/CSU und FDP ist in ihrer Würdigung der politischen Bedeutung der Behindertenrechtskonvention sogar noch einen Schritt weiter gegangen und hat in ihrem für die 17. Legislaturperiode abgeschlosse-

nen Koalitionsvertrag “Wachstum, Bildung, Zusammenhalt” ausdrücklich anerkannt, “dass sich politische Entscheidungen, die Menschen mit Behinderungen direkt oder indirekt betreffen, an den Inhalten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen messen lassen müssen” (Ziffer III.7.4). Dies gilt selbstverständlich auch für die geplante Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes für behinderte Menschen. Dieses Gesetz muss den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung tragen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen: Die UN-BRK strebt an, Barrieren abzubauen und Menschen mit Behinderungen vollumfänglich am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen (Inklusion in die Gesellschaft). Der Abbau von Barrieren vollzieht sich in mehreren Stufen: Zum einen durch die konkrete Beseitigung von baulichen und sonstigen Hindernissen, die Teilhabemöglichkeiten beschneiden (vgl. insbesondere Art. 9 UN-BRK: Zugänglichkeit). Zum anderen z.B. durch besondere Maßnahmen der Förderung, der schulischen und beruflichen Bildung, die Menschen mit Beeinträchtigungen in die Lage versetzen sollen, in einer überwiegend leistungsorientierten Gesellschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein Höchstmaß an Unabhängigkeit zu erlangen (vgl. Art. 3a UN-BRK: Allgemeine Grundsätze und Art. 26 UN-BRK: Habilitation und Rehabilitation). Schließlich durch die Gewährung besonderer Hilfen (Nachteilsausgleiche), wenn der Abbau von Barrieren nicht möglich ist oder nur schrittweise ermöglicht werden kann (vgl. z.B. Art. 19b UN-BRK: Anspruch auf persönliche Assistenz bzw. persönliche Unterstützung, die zur Bewältigung des Lebens in der Gemeinschaft und zur Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist). Dieser Nachteilsausgleich muss einkommens- und vermögensunabhängig gewährt werden. Anderenfalls werden Menschen mit

Behinderungen, vor allem diejenigen, die einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, mit finanziellen Nachteilen konfrontiert, denen die meisten nichtbehinderten Menschen nicht ausgesetzt sind und sind außerstande, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit zu erreichen.

Dieses Beispiel zeigt, dass die UN-Behindertenrechtskonvention den Gesetzgeber verpflichtet, ein Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu konzipieren, das sich an den Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention orientiert und sich nicht damit zu begnügen, die Strukturen der Eingliederungshilfe in ein neu zu schaffendes Bundesleistungsgesetz zu übertragen. Weitere Reformvorschläge, die sich an den Vorgaben der UN-Konvention ausrichten, können dem Positionspapier der fünf Fachverbände: “Grundzüge eines Bundesleistungsgesetzes für Menschen mit Behinderungen” entnommen werden, das unter dem Link www.diefachverbaende.de zu finden ist.

Klaus Lachwitz
ist Rechtsanwalt und
Präsident von Inclusion
International. Bis Juli
2011 war er Bundes-
geschäftsführer der
Bundesvereinigung
Lebenshilfe e.V.

Kontakt und nähere Informationen
E-Mail: klaus.lachwitz@lebenshilfe.de

FUSSNOTEN

1 BR – Drs. 282/12 (Beschluss) v. 22.03.2013

Dieser Artikel erschien zuerst in PUNK UND KREIS Johanni 2013, Magazin des Verbands für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V. Wir bedanken uns für die freundliche Erlaubnis zum Nachdruck!

Fachverbände diskutieren Bundesleistungsgesetz mit der Politik

Von Jenny Axmann

Seit Sommer letzten Jahres ist die Erarbeitung eines Bundesleistungsgesetzes in aller Munde. Damit hat die jahrelange Diskussion über eine Reform der Eingliederungshilfe Aufwind erhalten – eine Umsetzung in der nächsten Legislatur scheint endlich bevorzuzustehen. Länder, Parteien und Verbände entwickeln daher gerade Konzepte für ein Bundesleistungsgesetz. Unter anderem haben die Fachverbände für Menschen mit Behinderung im April 2013 Grundzüge einer Reform erarbeitet und diese am 24. Juni 2013 im Rahmen eines Fachgespräches mit der Politik diskutiert. Die Finanzierung der Reform stand dabei im Vordergrund. Und deutlich wurde auch: das Zeitfenster für eine Reform ist knapp.

Seit Jahren wird über eine Reform der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 ff. des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)) diskutiert. Die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat sich dabei auf eine Reform im bisherigen System des SGB XII konzentriert, wie das von ihr im letzten Jahr vorgelegte Grundlagenpapier¹ zeigt. Ein Bundesleistungsgesetz, mit dem unter anderem die Eingliederungshilfe aus dem Recht der Sozialhilfe herausgelöst werden sollte, schien damit in weite Ferne gerückt.

Umsetzung des Europäischen Fiskalpakts als Motor für eine Reform

Seit Sommer letzten Jahres ist jedoch wieder neuer Schwung in die Reform-

diskussion gekommen. Im Rahmen der innerstaatlichen Umsetzung des Europäischen Fiskalpaktes verabredeten Bund und Länder, unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen in der nächsten Legislaturperiode ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung zu schaffen, das die bisherigen Regelungen der Eingliederungshilfe ablösen soll. Mit dieser Einigung ist die Forderung der Länder verknüpft, der Bund möge sich an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen und so die Kommunen spürbar finanziell entlasten. Vertreter der Länder haben diesbezüglich eine jährliche Beteiligung des Bundes in Höhe von 4 Milliarden Euro ins Gespräch gebracht. Die Bundesregierung hingegen hat weder in ihrer anschließenden Presseerklärung² noch später in den Medien

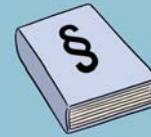
Bundes-Leistungs-Gesetz

In den nächsten vier Jahren soll es ein neues Gesetz geben. Es heißt Bundes-Leistungs-Gesetz. Damit soll die Unterstützung für Menschen mit Behinderung besser werden.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung haben Vorschläge gemacht, wie das neue Gesetz aussehen soll. Sie haben es mit Politikern am 24. Juni 2013 diskutiert.

Für die Politik ist wichtig: wer bezahlt die Leistungen – Regierung, Bundes-Länder, Kommunen?

Das Gesetz muss schnell erarbeitet werden. Sonst kommen andere wichtige Entscheidungen dazu – und Politik hat dann für die Eingliederungshilfe keine Zeit mehr. <<



konkrete Angaben zur Höhe einer finanziellen Beteiligung gemacht.

Feststeht: Die Länder haben sich nur deshalb bereit erklärt, im Bundesrat ihre Zustimmung zum Europäischen Fiskalpakt zu erklären, weil der Bund eine finanzielle Entlastung der Kommunen zugesagt hat.

Geld ist nicht alles!

Dies alles zeigt, dass die neuerlich aufgeflamnte Diskussion um ein Bundesleistungsgesetz nicht in erster Linie dem Bedürfnis zu verdanken ist, den Menschen mit Behinderung eine bessere Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen. Vielmehr standen ganz offensichtlich fiskalische Erwägungen im Vordergrund.

Trotz alledem besteht nun eine – womöglich historische – Chance, in der nächsten Legislaturperiode tatsächlich ein Bundesleistungsgesetz in Kraft zu setzen. Die Eingliederungshilfe darf dabei jedoch nicht lediglich ein neues Spielfeld der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

werden. Ziel einer Reform muss es vielmehr sein, die Unterstützungsleistungen teilhabeorientiert weiterzuentwickeln.

Forderungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Alle relevanten Akteure entwickeln daher aktuell fachliche Konzepte für ein Bundesleistungsgesetz, um im Bundestagswahlkampf, bei den folgenden Koalitionsverhandlungen und bei der anschließenden gesetzgeberischen Tätigkeit inhaltliche Akzente setzen zu können. Unter anderem haben die Fachverbände für Menschen mit Behinderung im April 2013 „Grundzüge eines Bundesleistungsgesetzes“ veröffentlicht und sich damit als eine der Ersten mit grundlegenden Forderungen in die politische Diskussion eingebracht.³ Unter dem Dach „Fachverbände für Menschen mit Behinderung“ koordinieren sich die Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V., die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., der Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit

e.V., der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e. V. und der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. Zusammen repräsentieren sie ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland.

Die Fachverbände fordern insbesondere:

- 1. Die Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe müssen jedem Menschen unabhängig von seinem Einkommen und Vermögen zustehen. Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist dabei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für deren Umsetzung der Staat Sorge zu tragen habe. Teilhabeleistungen dürfen deshalb nicht dem finanziellen Verantwortungsbereich des Einzelnen zugeordnet werden.
- 2. Die Leistungen der Eingliederungshilfe müssen darüber hinaus bedarfsdeckend erbracht werden,



Peter Masuch, Präsident des Bundessozialgerichts, erläutert die Forderungen der Fachverbände

damit jeder die Unterstützung erhält, die er benötigt. Hierfür brauchen die Menschen weiterhin einen offenen Leistungskatalog und eine partizipative Bedarfsfeststellung und Teilhabeplanung - schließlich wissen sie am Besten, welche Unterstützung sie tatsächlich brauchen.

3. Da die Feststellung eines individuellen Bedarfs und die Übertragung in einen bestimmten Leistungsumfang dennoch mit Unschärfen verbunden und nicht jeder Bedarf hinreichend quantifizierbar ist, halten die Fachverbände einen ergänzenden, anrechnungsfreien Ausgleichsbetrag von maximal 200 Euro für erforderlich.

4. Gleichzeitig sehen die Fachverbände in einer personenzentrierten Ausgestaltung der Unterstützungen einen wichtigen Baustein für eine verbesserte Teilhabe. Es soll künftig

keinen Unterschied mehr machen, ob ein Mensch mit Behinderung allein in einer Wohnung, in einer Wohngemeinschaft oder in einer größeren Einrichtung lebt. Die Wahl des Wohnortes soll keinen Einfluss auf den Umfang der Unterstützung haben – diese müssen immer flexibel an den Bedürfnissen des Menschen ausgerichtet sein. Eine personenzentrierte Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe wird zu einer strikten Trennung zwischen den Fachleistungen der Eingliederungshilfe und den Hilfen zum Lebensunterhalt führen. Die Fachverbände haben detaillierte Forderungen aufgestellt, damit diese Trennung nicht zu Lücken in der bedarfsgerechten Unterstützung führt. Auch sollen die Menschen selbst entscheiden können, wo sie arbeiten wollen. Dafür bedarf es nach Auffassung der Fachverbände zunächst einer qualifizierten Weiterentwicklung der beruflichen Orientierung und Bildung.

Jugendliche müssen dabei unterstützt werden, selbstbestimmt zwischen beruflichen Alternativen zu wählen. Darüber hinaus müssen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben flexibel eingesetzt werden können, auch auf dem ersten Arbeitsmarkt. Gleichzeitig muss Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf endlich auch der Zugang zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ermöglicht werden.

5. Damit Menschen mit Behinderung tatsächlich mitentscheiden können, wie sie unterstützt werden wollen, brauchen sie eine Beratung, die ihnen hilft, Zukunftsperspektiven zu entwickeln und die dafür nötigen Leistungen zu beantragen. Hierfür bedarf es einer vertrauensvollen Basis, weshalb jeder selbst entscheiden soll, von wem er sich beraten lassen möchte. Dafür braucht es behördenunabhängige, öffentlich finanzierte Beratungsstellen.

Fachverbände veranstalteten Gespräch mit der Politik

Um ihre Eckpunkte für ein Bundesleistungsgesetz der Öffentlichkeit vorzustellen und mit der Politik zu diskutieren, haben die Fachverbände für Menschen mit Behinderung am 24. Juni 2013 in Berlin zu einem Fachgespräch eingeladen. Über 200 Personen - darunter SelbstvertreterInnen, Fachleute und PolitikerInnen - kamen dieser Einladung nach. Diese Resonanz verdeutlicht das Interesse an einer inhaltlichen Auseinandersetzung, aber vor allem den Wunsch nach Informationen zum aktuellen Stand der politischen Arbeit.

Nach einer kurzen und prägnanten Darstellung der von den Fachverbänden erarbeiteten Grundzüge durch Peter Masuch, Mitglied des Bundesvorstandes der Lebenshilfe und Präsident des Bundessozialgerichts, fand eine engagierte Diskussion mit VertreterInnen der fünf Bundestagsfraktionen statt. Zu den Podiumsgästen zählten: Stefanie Vogelsang (CDU/CSU), Gabriele Molitor (behindertenpolitische Sprecherin der FDP), Elke Ferner (stellvertretende Fraktionsvorsitzende der SPD), Markus Kurth (sozial- und behindertenpolitischer Sprecher von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Gregor Gysi (Fraktionsvorsitzender von DIE LINKE).

Finanzierung der Reform – schwierige Verhandlungen zu erwarten

Gleich zu Beginn der Diskussion legten sich die PodiumsteilnehmerInnen fest, dass in der nächsten Legislaturperiode ein vom Bund mitfinanziertes Bundesleistungsgesetz eingeführt werde.

Schnell wurde deutlich, welches Thema die PolitikerInnen am Meisten beschäftigt: die Finanzierung der Eingliederungshilfe. Bereits in ihren Ein-

gangsstatements ging jeder von ihnen auf diese Frage ein. In Zeiten, in denen Themen wie Konsolidierung der Haushalte und Einhaltung der Schuldenbremse allgegenwärtig sind, ist dies aus Sicht der PolitikerInnen nachvollziehbar, sehen sie doch, dass die Kosten der Eingliederungshilfe in den letzten Jahren gestiegen sind. Ein derartiger Fokus kam daher nicht überraschend. Er verstärkt jedoch den Eindruck, dass die Reform durch finanzpolitische Motive überschattet wird. Aufgabe der Verbände wird es daher sein, die fachliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in den Vordergrund der politischen Diskussion zu stellen.

Elke Ferner wies des Weiteren darauf hin, dass derzeit verschiedene Möglichkeiten einer Bundesbeteiligung diskutiert werden. Zum einen bestünde die Option, die Umsatzsteueranteile zu Gunsten der Länder zu verschieben. Dies sei ihrer Meinung nach jedoch nur eine Hilfslösung, da die Unterstützungsleistungen hierdurch nicht unmittelbar und zweckgebunden durch den Bund gefördert werden könnten. Zum anderen werde derzeit die Möglichkeit eines Bundesteilhabegeldes ergebnisoffen diskutiert. Dies sei nach Meinung von Markus Kurth jedoch nicht das Mittel der Wahl.

Gregor Gysi machte zwar keine konkre-

„Alle betonten, dass die Eingliederungshilfe einkommens- und vermögensunabhängig erbracht werden soll.“

Trotz der Tatsache, dass die Finanzierung der Reform das bestimmende Thema der Podiumsdiskussion war, fiel auf, dass hierzu noch vieles im Ungewissen liegt. Es sei bisher nicht entschieden worden, in welcher Höhe und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung des Bundes umgesetzt werden könne. Markus Kurth betonte, dass die momentan mitunter diskutierte „Drittel-Finanzierung“ – 1/3 Bund, 1/3 Länder, 1/3 Kommunen – zwischen den Beteiligten bisher nicht verabredet worden sei. Vielmehr erwarte er schwierige und zähe Verhandlungen hierzu. Diese Einschätzung wurde parteiübergreifend geteilt.

ten Aussagen zu einer Bundesbeteiligung, betonte jedoch die Notwendigkeit von mehr Steuergerechtigkeit in Deutschland.

Gabriele Molitor und Stefanie Vogelsang blickten dagegen mit Sorge auf die Kostenentwicklung der Eingliederungshilfe. Es müsse auch nach einer Reform sichergestellt sein, dass die Kosten nicht explodierten.

Einstimmig für einkommens- und vermögensunabhängige Leistungen

Trotz dieser finanzpolitischen Schwerpunktsetzung betonten alle Podiumsteil-

nehmerInnen, dass die Eingliederungshilfe ihrer Meinung nach einkommens- und vermögensunabhängig erbracht werden sollte. Dies überraschte allerdings nur bei Stefanie Vogelsang von der CDU/CSU-Fraktion, da alle anderen Parteien diese Forderung bereits in ihr Wahlprogramm aufgenommen hatten, wobei die FDP dort aber eine Vermögensanrechnung nicht ausgeschlossen hat. Gabriele Moli-

tor „Solidarpakts“ oder einer vergleichbarer Förderung aller strukturschwachen Regionen (z. B. Deutschlandfond) begonnen werde. Sowohl die Reform der Eingliederungshilfe als auch die Verhandlung über einen wie auch immer gearteten Solidarpakt sind geprägt durch finanzielle Begehrlichkeiten des Bundes und der Länder, die mit harten Verhandlungen einhergehen werden. Daher ist es nachvollziehbar, dass die eng

Arbeit und den Eingliederungshilfeträgern zu gleichen Anteilen finanziert werden sollte. Im Wahlprogramm der Grünen heißt es dazu, man wolle alle Formen der betriebsintegrierten Beschäftigung als Alternative zu einer Werkstattbeschäftigung stärken – beispielsweise durch Einführung eines Budgets für Arbeit.

Gabriele Molitor sprach sich u. a. dafür aus, das Persönliche Budget zu stärken, in dem bürokratischen Hürden in diesem Bereich abgebaut würden. Im Wahlprogramm der FDP findet sich hierzu der Hinweis, dass das Persönliche Budget ausgeweitet und durch „Pauschalierungen“ vereinfacht werden sollte. Dies ist jedoch problematisch, können Pauschalierungen doch dazu führen, dass eine passgenaue und bedarfsgerechte Unterstützung ausbleibt, weil mit der zur Verfügung gestellten Pauschale die notwendige Unterstützung nicht finanziert werden kann. Insbesondere Menschen mit erheblichen Beeinträchtigungen sind aber auf bedarfsgerechte Leistungen angewiesen, mit denen ihnen ein effektiver Nachteilsausgleich gewährt wird. Daher können pauschalierte Leistungen einer selbstbestimmten Teilhabe im Wege stehen und somit den Sinn und Zweck des Persönlichen Budgets, Selbstbestimmung zu fördern, in sein Gegenteil verkehren.

Elke Ferner plädierte für Leistungen aus einer Hand und eine einheitliche Bedarfsermittlung für alle Sicherungssysteme – letzteres findet sich auch im Wahlprogramm der SPD wieder. Darüber hinaus sprach sie sich für eine unabhängige Beratung für Menschen mit Behinderung aus.

Auch Stefanie Vogelsang forderte Leistungen aus einer Hand. Eine derartige Forderung ist dem CDU-Wahlprogramm hingegen nicht zu entnehmen. Vielmehr enthält es zum Bundesleistungsgesetz lediglich allgemeine Ausführungen, bei-

„Die Reformbereitschaft für ein Bundesleistungsgesetz wird sinken, wenn Bund und Länder gleichzeitig die Finanzierung eines möglichen Solidarpakts aushandeln müssen.“

tor wies dabei interessanterweise darauf hin, dass noch ermittelt werden müsse, welche Kosten durch einzelne Reformbestandteile – wie beispielsweise der bedürftigkeitsunabhängigen Leistungsgewährung – entstünden. In diesem Zusammenhang blieb offen, ob die FDP ihre Forderung nach einkommensunabhängiger Unterstützung zumindest intern unter einen Finanzierungsvorbehalt gestellt hat.

Enges Zeitfenster für eine Reform

Gleichzeitig betonten die Bundestagsabgeordneten, dass es nur ein enges Zeitfenster für eine Reform gebe. Der Reformprozess und damit verbunden das Aushandeln der Finanzierung müsse abgeschlossen sein, bevor die politische Diskussion über eine Fortführung des Ende 2019 auslaufenden

mit Finanzierungsfragen verknüpfte Reformbereitschaft für ein Bundesleistungsgesetz sinken wird, wenn Bund und Länder gleichzeitig die Finanzierung eines möglichen Solidarpakts aushandeln müssen.

Wenige und unscharfe Aussagen zur fachlichen Weiterentwicklung

Für eine Diskussion zur fachlichen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe blieb dagegen wenig Raum, weshalb hierzu nur einige Aussagen getroffen worden sind, die zum Teil unscharf blieben.

Markus Kurth verlangte u. a., die Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere die Zugangsmöglichkeiten auf den ersten Arbeitsmarkt, zu verbessern. Hierfür komme beispielsweise eine „Kombinationsleistung“ als dauerhafter Nachteilsausgleich in Betracht, der von der Bundesagentur für

spielsweise, dass die Ermöglichung einer selbstbestimmten Teilhabe eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei und die Eingliederungshilfe neu geregelt werden solle.

Gregor Gysi sprach sich bei der Podiumsdiskussion für eine unabhängige Beratung aus – eine Forderung, die auch in das Wahlprogramm der Linken aufgenommen worden ist. Darüber hinaus plädierte auch er u. a. für Leistungen aus einer Hand.

Teilhabe am Arbeitsleben – was fordern die Parteien in ihren Wahlprogrammen?

Darüber hinaus ist die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe auch Thema der Wahlprogramme, wobei die Ausführungen mitunter sehr allgemein bleiben. Aussagen zur Teilhabe am Arbeitsleben finden sich dabei nicht nur im Wahlprogramm der Grünen (s. o.), sondern auch in denen der anderen Bundestagsparteien.

Die CDU/CSU kündigt an, dass ein Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben auch dann erhalten bleiben soll, wenn der Mensch auf den ersten Arbeitsmarkt ausgebildet und beschäftigt werde. Darüber hinaus wollen sie die Hinzuverdienstgrenzen überprüfen, damit sich zusätzliche Leistung auch für Menschen mit Behinderung lohne.

Die SPD fordert, dass alle Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Chance haben. Tarifpartner, Jobcenter und Arbeitsagenturen sollen dafür stärker in die Pflicht genommen werden. Auch soll die Durchlässigkeit zwischen WfbM und dem allgemeinen Arbeitsmarkt verbessert werden.

Die FDP setzt sich für eine bestmögliche Teilhabe am Arbeitsleben durch Teilzeitangebote, berufliche Fördermaßnahmen und den Ausbau inklusiver Arbeitsplätze ein. Die Einführung persönlicher Budgets soll auch hier die Eigenverantwortung und Selbstständigkeit stärken.

Die Linke fordert die Anhebung der Mindestbeschäftigungsquote auf 6 %. Darüber hinaus soll der Sonderstatus von Werkstattbeschäftigten abgeschafft und ihre Arbeitnehmerrechte gestärkt werden.

Und nun - welche Aufgabe wartet auf die Verbände?

Das Fachgespräch hat deutlich gemacht, dass nur ein enges Zeitfenster für die Umsetzung eines Bundesleistungsgesetzes zur Verfügung steht und deshalb zügig nach der Bundestagswahl mit der konkreten Gesetzesarbeit begonnen werden muss. Die Politik hat sich offenbar zum Ziel gesetzt, möglichst schnell Fakten zu schaffen. Das ist grundsätzlich zu begrüßen, laufen doch die Diskussionen um eine Reform der Eingliederungshilfe schon seit vielen Jahren. Es ist daher nun an der Zeit, in eine neue Konkretisierungsphase einzutreten. Jedoch darf der Zeitdruck nicht dazu führen, dass die Reform lediglich zu einer Finanzreform degradiert wird, weil die Zeit für eine ernsthafte inhaltliche Weiterentwicklung fehlt. Auch darf trotz des Zeitdrucks nicht darauf verzichtet werden, das Gesetz mit der notwendigen Sorgfalt zu erarbeiten – insbesondere dürfen keine neuen Schnittstellen entstehen und müssen mögliche Umsetzungsprobleme frühzeitig in die Überlegungen einbezogen werden.

Die Verbände der Behindertenhilfe sind daher mehr denn je gefordert, den Reformprozess aus der Sicht der Menschen mit Behinderung und aus fachlicher Perspektive zu begleiten und der Politik möglichst konkrete Umsetzungskonzepte anzubieten. Nur so wird es gelingen, die Eingliederungshilfe trotz des bestehenden Zeitdrucks zu einem noch besseren Unterstützungssystem umzubauen.

Hierfür ist es erforderlich, dass Politiker und die mit der Gesetzesarbeit betrauten Ministerien die Menschen mit Behinderung und ihre Verbände frühzeitig in den Ar-

beitsprozess einbeziehen. Schließlich geht es darum, ihre Teilhabemöglichkeiten zu verbessern und hierfür sind Menschen mit Behinderung die besten Experten in eigener Sache. Alle PodiumsteilnehmerInnen sagten eine solch frühzeitige Beteiligung zu – es bleibt daher nur zu hoffen, dass dies auch umgesetzt wird.

Eine Dokumentation des Fachgesprächs und des verbandsinternen Fachtages, der vormittags stattgefunden hat, finden Sie unter www.diefachverbaende.de/veranstaltungen/.

Jenny Axmann

ist Referentin für Sozialrecht bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.



Kontakt und nähere Informationen

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Leipziger Platz 15, 10117 Berlin
Tel: 030 - 206 411 - 131, Fax: 030 - 206 411 - 231
E-Mail: jenny.axmann@lebenshilfe.de

FUSSNOTEN

- 1 Das von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe verfasste Grundlagenpapier steht u. a. unter folgendem Link zum Download bereit: http://www.reha-recht.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Infothek/Aus_der_Politik/2012-08-23_Grundlagenpapier_ASMK_Eingliederungshilfe.pdf.
- 2 <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2012/06/2012-06-24-fiskalvertrag.html>.
- 3 http://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/2013-04-24-Eckpunkte-BLG_KFV_endgueltigeVersion.pdf.

Wichtige Forderungen für ein Bundes-Teilhabe-Gesetz von der Bundesvereinigung Lebenshilfe

I. Infos am Anfang

Im Sommer 2012 haben sich die Bundes-Länder und die Regierung geeinigt:

In den nächsten 4 Jahren soll es ein neues Gesetz geben. Darin geht es um Leistungen für Menschen mit Behinderung. Es heißt Bundes-Leistungs-Gesetz.

Es soll die Eingliederungs-Hilfe verbessern.

Alle sollen die Leistungen bezahlen:

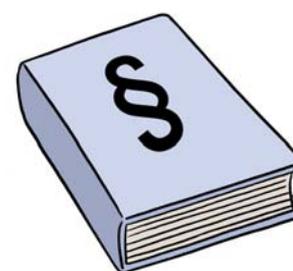
- Die Regierung,
- die Bundes-Länder
- und die Städte und Gemeinden zusammen.

Damit soll die Teilhabe der Menschen mit Behinderung besser werden.

Deshalb macht die Bundesvereinigung Lebenshilfe den Vorschlag:

Das Gesetz soll Bundes-Teilhabe-Gesetz heißen.

Das neue Gesetz soll aber kein Grund dafür sein, Geld zu sparen.



II. Die Idee für das Bundes-Teilhabe-Gesetz

1. Nachteile ausgleichen – gleiche Leistungen für alle

In der UN-Konvention steht in Artikel 5:

Alle Menschen müssen gleich behandelt werden.

Dafür müssen Barrieren abgebaut werden.

Wenn es noch Barrieren gibt, gibt es keine Gleich-Behandlung.
Der Staat muss die Nachteile ausgleichen.
Deshalb muss der Staat Menschen mit Behinderung unterstützen.
Neu ist: Jeder Mensch mit Behinderung soll Unterstützung bekommen.
Egal, wie viel Geld er oder seine Familie hat.



Die Leistungen der Eingliederungs-Hilfe sollen nicht mehr im Sozial-Gesetz-Buch 12 stehen: kurz SGB XII.

Im SGB XII stehen die Gesetze für die Sozial-Hilfe.

Die Leistungen der Sozial-Hilfe sind unterschiedlich hoch.

Ja nachdem, wie viel Geld eine Familie hat oder verdient.

Das soll nicht mehr so sein.

Das neue Gesetz soll in das Sozial-Gesetz-Buch 9 kommen,
kurz: SGB IX.

Im SGB IX geht es um die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Es ist egal, wie viel Geld jemand hat.

Jeder hat das gleiche Recht auf Teilhabe!



2. Neues Teilhabe-Geld

Alle Menschen mit Behinderung sollen den gleichen Geld-Betrag bekommen.

Das Geld ist dafür da, dass sie selbst Nachteile ausgleichen können.
Nachteile, die sie durch ihre Behinderung haben.

Das Geld darf ihnen an anderer Stelle nicht wieder weggenommen werden.

Sie können dieses Geld so ausgeben, wie sie es brauchen.

Der Geld-Betrag könnte zum Beispiel 130 Euro im Monat sein.



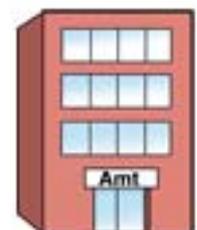
3. Die Leistungen sollen nicht mehr vom Sozial-Amt kommen.

Die Bundes-Länder entscheiden,

welches Amt sich um die Leistungen kümmern soll.

Die Mitarbeiter im Amt müssen gut ausgebildet sein.

Dafür muss genügend Geld da sein.



III. 10 wichtige Dinge für das Bundes- Teilhabe-Gesetz

1. Der Mensch mit Behinderung steht im Mittelpunkt

Die Leistungen sollen sich nicht mehr danach richten, wo der Mensch mit Behinderung wohnt und arbeitet.

Wichtig soll nur noch sein:

Was braucht der Einzelne?

Der Mensch mit Behinderung soll wählen können:

- Welche Unterstützung ist für mich wichtig?
- Und wo finde ich sie?

Dafür muss es viele verschiedene Angebote geben.



2. Recht auf verschiedene Leistungen

Jeder Mensch mit Behinderung ist anders.

So muss auch die Leistung sich anpassen.

Damit die Teilhabe möglich wird.

Deshalb gibt es in der Eingliederungs-Hilfe verschiedene Leistungen.

Das ist gut so und soll so bleiben.



3. Jeder soll genug Hilfe bekommen

Jeder soll so viel Unterstützung bekommen, wie er braucht.

Das soll im Gesetz stehen.

Es darf nie heißen: Dafür ist kein Geld da.

4. Leistungen auch im Alter

Auch alte Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf Teilhabe.

Es gibt keine Alters-Grenze.



5. Leistungs-Plan nach festen Regeln

Welche Leistungen ein Mensch mit Behinderung bekommen soll, muss zusammen mit ihm besprochen werden.

Er muss selbst zu Wort kommen.

Er soll sagen:

- Was er braucht,
- was er will
- und was er denkt.

Danach wird festgelegt,

welche Leistungen er bekommt.

So soll es im Gesetz stehen und überall in Deutschland gelten.



6. Leistungen von einem Amt

Viele Menschen mit Behinderung

bekommen Leistungen von verschiedenen Ämtern.

Zum Beispiel von der:

- Kranken-Versicherung,
- Pflege-Versicherung.

Für Menschen mit Behinderung ist das oft zu schwierig.

Sie brauchen einen Ansprech-Partner.

Nur ein Amt soll sich um alle Leistungen kümmern.

Das soll durch das Gesetz geregelt werden.



7. Freie Beratungs-Stellen, die nicht zum Amt gehören

Menschen mit Behinderung sollen nicht nur vom Amt beraten werden.

Außerdem soll es freie Beratungs-Stellen geben, die nicht zum Amt gehören.

Sie sollen fragen:

- Was will der Mensch mit Behinderung?
- Wie ist seine Zukunfts-Planung?
- Und welche Leistungen braucht er dafür?

Das Fach-Personal muss gut ausgebildet sein.

Sie sollen auch bei den Anträgen helfen.

Es soll viele solche Beratungs-Stellen geben.

Der Mensch mit Behinderung soll wählen können, wo er hingeht.



8. Teilhabe am Arbeits-Leben

Leistungen zur Teilhabe am Arbeits-Leben auch auf dem ersten Arbeits-Markt

Nicht nur wer in der Werkstatt arbeitet,
soll Leistungen von der Eingliederungs-Hilfe bekommen.
Auch Menschen mit Behinderung,
die außerhalb der Werkstatt arbeiten wollen,
sollen diese Unterstützung bekommen.



Leistungen der Eingliederungs-Hilfe auch für Menschen, die viel Unterstützung brauchen

Auch für Menschen, die viel Unterstützung brauchen, gilt:
Sie sollen selbst entscheiden dürfen, was möchte ich arbeiten?
Und wo möchte ich arbeiten?

In der UN-Konvention steht in den Artikeln 24 und 27:

Alle haben das Recht auf Bildung und Arbeit.

Das ist in Deutschland noch nicht so.

Denn bisher gilt fast überall:

Wer nicht genug leistet, darf nicht in der Werkstatt arbeiten.

Menschen, die viel Unterstützung brauchen,
dürfen deshalb nicht in die Werkstatt.

Das muss sich ändern. Alle sollen arbeiten dürfen.

Das soll im neuen Bundes-Teilhabe-Gesetz stehen.



9. Leistungen im Gesetz neu ordnen

Es gibt die Leistungen der Eingliederungs-Hilfe.

Und es gibt Sozial-Hilfe.

Die Leistungen der Eingliederungs-Hilfe sollen jetzt im SGB IX stehen.

Die Sozial-Hilfe bleibt im SGB XII.

So sind die Leistungen getrennt, die eine Person bekommt.

Es darf aber niemand weniger bekommen.

Das Leben für Menschen mit Behinderung soll durch das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz besser und gerechter werden:



Leistungs-Recht

Im Gesetz muss stehen:

Das eine sind die Leistungen der Eingliederungs-Hilfe.

Das andere sind die Leistungen der Sozial-Hilfe.

Es muss klar sein, welches Amt zuständig ist.

Es darf deshalb keinen Streit geben.



Fach-Leistungen der Eingliederungs-Hilfe (SGB IX)

Die Leistung gibt es nur für Menschen mit Behinderung.

Der Mensch mit Behinderung muss genau die Leistung bekommen, die er braucht.

Er oder seine Familie sollen selbst kein Geld dazu zahlen.

Egal, ob er in einer Wohn-Stätte oder in einer Wohnung mit Betreuung lebt.

Damit der Mensch mit Behinderung gut leben kann, braucht er vielleicht mehr Unterstützung.

Die Sozial-Hilfe reicht nicht aus.

Deshalb soll er zusätzlich Leistungen von der Eingliederungs-Hilfe bekommen.

Hilfen, um gut leben zu können (SGB XII)

Diese Leistung gibt es für alle Menschen, die nicht genug Geld haben.

Wenn ein Mensch mit Behinderung mehr Geld braucht, soll er das Geld dafür bekommen.

Das kann zum Beispiel sein weil er:

- eine größere Wohnung braucht,
- besonderes Essen braucht.

Auch wenn das mehr ist als Menschen ohne Behinderung bekommen.



10. Was braucht der Mensch mit Behinderung?

Der Mensch mit Behinderung soll selbst-bestimmt leben können.

Er soll teilhaben am Leben in der Gesellschaft.

Dabei sollen die Leistungen der Eingliederungs-Hilfe helfen.

Doch wie gut sind die Leistungen der Eingliederungs-Hilfe?

Das muss der Mensch mit Behinderung selbst sagen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert deshalb:

Der Mensch mit Behinderung selbst muss gefragt werden:

- Wie gut findet er die Leistungen?
- Meint er, er lebt selbst-bestimmt?



IV. Zum Schluss

Alle müssen mithelfen, damit Inklusion Wirklichkeit wird:

Die Regierung, die Bundes-Länder, die Städte und Gemeinden.

In Zukunft müssen die Städte und Gemeinden

viel mehr auf Menschen mit Behinderung achten.

Es muss für die Menschen mit Behinderung

genug Angebote geben.

Dort wo sie leben.

Alle Orte sollen barriere-frei sein.

Die Erneuerung der Eingliederungs-Hilfe verändert vieles.

Das muss gut begleitet werden.

Menschen mit Behinderung und ihre Familien brauchen Sicherheit.

Sie müssen wissen, wie es weitergeht.

Alle sollen bei der Erneuerung mithelfen. <<



Dieser Text ist etwas gekürzt. Die vollständige Broschüre gibt es im Internet:

<http://www.lebenshilfe.de/de/leichte-sprache/mit-bestimmen/Recht/Bundes-Teilhabe-Gesetz.php>

Der inklusive Arbeitsmarkt – ideales Konstrukt oder reale Chance?

Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf

Von Jörg Bungart

Thesen

- 1. Für Menschen im Leistungsspektrum zwischen Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) und allgemeinem Arbeitsmarkt sind differenzierte Leistungsangebote (neben Arbeit auch in anderen Lebensbereichen) verlässlich und wenn erforderlich langfristig bereit zu stellen und der Zugang zu sowie die Durchlässigkeit zwischen ihnen ist zu gewährleisten.
- 2. Da der allgemeine Arbeitsmarkt systembedingt gerade Personengruppen mit besonderen Vermittlungshemmnissen ausgrenzt, müssen staatliche Nachteilsausgleiche im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz sowie Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention dauerhaft, finanziell gesichert und flächendeckend zur Verfügung stehen, um bestehende strukturell-gesellschaftliche Benachteiligungen für (schwer-) behinderte Bürger/innen zu beheben und den individuellen Unterstützungsbedarf auch betrieblich zu sichern.
- 3. Die Betriebe stehen in der besonderen Verantwortung sowohl Erprobungsmöglichkeiten, Qualifizierungs- und passgenaue Arbeitsplätze als auch Angebote zur betrieblichen Gesundheitsförderung, Personalentwicklung und Weiterbildung auch für Menschen mit Unterstützungsbedarf bereit zu stellen, um den Zugang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern und belastungsbedingte Ausgrenzungen so gering wie möglich zu halten.

Formen der Unterstützung und Teilhabe am Arbeitsleben

Gerade für Menschen im Leistungsspektrum zwischen WfbM und allgemeinem Arbeitsmarkt hat sich das gesetzlich definierte Angebot an unterschiedlichen Unterstützungsformen, die insbesondere in den 1990er Jahren landes- und bundesweit modellhaft erprobt wurden, seit Inkrafttreten des SGB IX erheblich erweitert.

Neben den WfbM (ca. 300.000 Personen) gibt es für den o.g. Personenkreis folgende Leistungen: Integrationsfachdienste (ca. 100.000 Personen), Integrationsfirmen (über 9.000 schwerbehinderte Arbeitnehmer/innen), Arbeitsassistenten (ca. 2.400 Personen) und als jüngsten Angebot die „Unterstützte Beschäftigung“ nach § 38a SGB IX (über 8.800 Personen in der Qualifizierung bis Ende 2012). Zudem sind die WfbM, u.a. durch Zielvereinbarungen mit den zuständigen Leistungsträgern, zunehmend gefordert Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und, auch dauerhaft, ausgelagerte Berufsbildungs- und Arbeitsplätze anzubieten.

Einige Bundesländer stellen außerdem für Personen mit WfbM-Status beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erhöhte und längerfristige Minderleistungszahlungen (i.d.R. Eingliederungshilfe + Ausgleichsabgabe) im Rahmen sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze zur Verfügung (z.B. „Budget für Arbeit“) und regeln eine individuell erforderliche Rückkehr in WfbM. Begründet wird dies damit, dass diese Personen nur unter spezifischen Rahmenbedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt



ohne Titel

Foto: Bertolt Monk

sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein können und daher weiterhin als „wesentlich behindert“ im Sinne des § 53 SGB XII gelten. Sie gelten zwar nach wie vor als erwerbsunfähig, da nach allgemeinen Maßstäben nicht wettbewerbsfähig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, aber so lange, wie eine individuelle Unterstützung im Sinne des Nachteilsausgleichs zur Verfügung steht (betriebliche Begleitung sowie Minderleistungsausgleich), leistungsfähig auf einem für sie passgenauen Arbeitsplatz im Rahmen eines Arbeitsvertrages.

Was unterscheidet so genannte „passgenaue Arbeitsplätze“ von üblichen Arbeitsplätzen?

Für Menschen mit Behinderungen, die ansonsten überwiegend in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) arbeiten, müssen Arbeitsplätze in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes oftmals an ihre individuellen Fähigkeiten angepasst werden, damit sie dort möglichst dauerhaft arbeiten können („passgenaue Arbeitsplätze“).

Übliche Arbeitsplätze entstehen aus den Anforderungen eines Betriebes heraus, umfassen einen bestimmten Leistungs- und Stundenumfang und werden von einem/einer dafür geeigneten Arbeitnehmer/in besetzt.

Passgenaue Arbeitsplätze sind neue, meist zusätzlich eingerichtete Arbeitsplätze, die auch Teile eines üblichen Arbeitsplatzes umfassen können. Immer werden sie aber an den Fähigkei-

ten und Fertigkeiten des behinderten Menschen ausgerichtet, der dort arbeiten möchte. Die Leistungsanforderungen werden dem Leistungsvermögen des behinderten Menschen angepasst und der Stundenumfang wird auf die von dieser Person für diese Arbeit benötigte Zeit festgelegt.

Der wesentliche Unterschied liegt also darin, dass Ausgangspunkt eines passgenauen Arbeitsplatzes der Mensch mit Behinderung mit seinen individuellen Fähigkeiten und Neigungen ist, für den geeignete betrieblich notwendige Arbeiten zusammengestellt und manchmal neu gestaltet werden.

Eine möglichst optimale Passung von Arbeitsplatzanforderungen und Fähigkeiten der Person ist bei unterstützten Arbeitnehmer/innen zur Sicherung der betrieblichen Teilhabe noch wichtiger als dies ohnehin der Fall ist. Die systematische Suche und Auswahl eines geeigneten Arbeitsplatzes hat somit einen besonders hohen Stellenwert. Da dies in der betrieblichen Praxis nicht immer zu 100% gelingen kann, ist es ebenso wichtig, auch nach Abschluss eines Arbeitsvertrages weiterhin bestehende bzw. neu hinzukommende Qualifizierungsbedarfe zu erkennen und zu vereinbaren, wie und wann diese zukünftig umzusetzen sind.

Inklusiver Arbeitsmarkt – Gibt es den überhaupt?

Um sich dem Begriff „inklusive Arbeitsmarkt“ anzunähern, sei auf zwei Ausgangssituationen verwiesen:

Nachteilsausgleich individuell prüfen:

Frau B. und Herr H. konnten im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Qualifizierung (Maßnahme „Unterstützte Beschäftigung“ (UB) nach § 38a Abs. 2 SGB IX) ihre Qualifizierungsbetriebe von ihren Fähigkeiten und ihrer Motivation überzeugen. Beiden wird von den jeweiligen Betriebsleitungen ein Arbeitsvertrag in Aussicht gestellt. Mit Beratung des Job Coachs konnte in enger Abstimmung mit Frau B und Herrn H. sowie den beteiligten Betrieben ein passgenauer Arbeitsplatz im Laufe der Qualifizierung entwickelt werden.

Jetzt geht es darum, welche Förderleistungen nach vertraglicher Arbeitsaufnahme zur Sicherung der Beschäftigung erforderlich sind. Neben Leistungen wie behindertengerechte Einrichtung der Arbeitsstätte ist zu entscheiden, ob noch eine Minderleistung besteht. Eine Minderleistung kann über Eingliederungszuschüsse (EGZ) der Agentur für Arbeit (§ 88-92 SGB III) und längerfristig über Minderleistungsausgleich des Integrationsamtes (§ 27 SchwbAV) - bei Vorliegen des Schwerbehindertenstatus bzw. Gleichstellung nach § 2 SGB IX – ausgeglichen werden. Der Gesetzgeber fordert eine individuelle Prüfung und Entscheidung über die Bewilligung einer Minderleistung¹.

Nun kann es sein, dass Frau B. und Herr H. „Pech“ haben, da einzelne Agenturen eben nicht individuell sondern pauschal und damit nicht im Sinne des Gesetzes handeln. Das geht in der Praxis so: Frau B. und Herrn H. stehen die Leistung innerbetriebliche Qualifizierung grundsätzlich bis zu 24

Monaten zu. Frau B. stellt der Qualifizierungsbetrieb bereits nach 15 Monaten einen Arbeitsvertrag in Aussicht. Herr H. bekommt dieses Angebot kurz vor Ablauf der 24 Monate. Bei Herrn H. argumentiert die Agentur für Arbeit, dass hier keine EGZ-Förderung mehr möglich sei, da davon auszugehen ist, dass nach 24 Monaten Qualifizierung grundsätzlich keine Minderleistung vorliegt. Frau B. werden, bei Bedarf, maximal für 9 Monate EGZ-Leistungen zugestanden, da sie ja – „lediglich“ - ca. 15 Monate innerbetrieblich qualifiziert wurde. Eine individuelle Prüfung findet in beiden Fällen nicht statt.

Die Annahmen der Agenturen sind daher unzulässig und ein pauschales „Verrechnen“ verschiedener Leistungen (innerbetriebliche Qualifizierung und EGZ) ebenso. Außerdem: Personen, die ohne die Maßnahme UB auf die WfbM angewiesen wären, benötigen auch nach 24 monatiger Qualifizierung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in der Regel eine Förderung und Unterstützung. Nicht im Umfang wie in der WfbM (aufgrund der Qualifizierung und eines passgenauen Arbeitsplatzes), aber eben oftmals in einem gewissen Maße. Ansonsten wäre die falsche Zielgruppe erreicht.

Zum „Glück“ prüfen die meisten Agenturen EGZ-Leistungen so, dass der individuelle Bedarf ausschlaggebend ist. Aber die Bewilligung erforderlicher Leistungen sollte weder vom „Glück“ noch vom „Pech“ abhängig sein, sondern ist nach verbindlichen, transparenten und gesetzlich definierten Kriterien zu gewähren

1. WfbM sichern für ihren Personenkreis das „Recht auf Arbeit“ und somit einen dauerhaften Arbeitsplatz und bieten eine besondere sozialversicherungsrechtliche Absicherung.
2. Der allgemeine Arbeitsmarkt ist systembedingt auch ausgrenzend, da eine marktrelevante Arbeitsleistung im Austausch mit einer Entlohnung steht (Angebot und Nachfrage). Um Personen, die diese marktrelevante Leistung nicht bzw. unzureichend (in der Definitionsmacht der Unternehmen) von vorneherein mitbringen, den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, müssen staatliche Regelungen (Förderleistungen) für einen Nachteilsausgleich sorgen.

Der allgemeine Arbeitsmarkt ist prinzipiell die unsichere Variante. Diesem Risiko sind jedoch auch andere Personengruppen ausgesetzt und immer mehr Menschen werden aufgrund von Überforderungen unterschiedlichster Art aus dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgegrenzt.

Anzusetzen ist somit zum einen an bestehenden strukturell-gesellschaftlichen Benachteiligungen für (schwer-)behinderte Bürger/innen wie einer überproportional hohen Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen, Vorurteilen in der Gesellschaft

gegenüber ihrer Leistungsfähigkeit und einer unzureichenden Bereitstellung von (obwohl gesetzlich vorhanden) Förderleistungen zum Nachteilsausgleich. (siehe Kasten)

Im Sinne von Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geht es - neben einer allgemeinen Sensibilisierung für die Fähigkeiten behinderter Menschen - somit v.a. darum, Zugang und Öffnung für den allgemeinen Arbeitsmarkt strukturell sicher zu stellen und die vorhandenen Instrumente konsequent zu nutzen. Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz verweist auf die Strukturverantwortung des Staates: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“. Dem stehen oftmals und nicht zuletzt politisch gesetzte Kosteneinsparungen entgegen.

Zum anderen stehen die Betriebe in der besonderen Verantwortung sowohl Erprobungsmöglichkeiten, Qualifizierungs- und passgenaue Arbeitsplätze als auch Angebote zur betrieblichen Gesundheitsförderung, Personalentwicklung und Weiterbildung auch für Menschen mit Unterstützungsbedarf bereit zu stellen, um die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern und belastungsbedingte Ausgrenzungen so gering wie möglich zu halten.

Was hat sich bisher gut entwickelt - wo besteht Nachbesserungsbedarf?

Positiv entwickelt hat sich die gesetzlich geregelte Angebotsvielfalt für Menschen im Leistungsspektrum zwischen WfbM und allgemeinem Arbeitsmarkt. Dies eröffnet prinzipiell mehr Wahlmöglichkeiten. Die Bedeutung der Themen betriebliches Eingliederungsmanagement und betriebliche Gesundheitsförderung werden von den Unternehmen und staatlichen Stellen zunehmend erkannt und aufgegriffen.

In der Fläche finden jedoch Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen eine äußerst unterschiedliche tatsächliche Angebotsvielfalt und Leistungsqualität vor. Die BAG UB bekommt immer wieder Anfragen, warum etwas in Land/Region A möglich ist und nicht in Land/Region B oder C etc. Angebot und Qualität dürfen nicht abhängig vom Wohnort und dem besonderen Engagement einzelner Entscheidungsträger sein.

Nachzubessern ist daher insbesondere in folgenden Bereichen:

- Die Förderung von Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes ist bedarfsgerecht, d.h. individuell, sicher zu stellen. Dies umfasst, wenn erforderlich, die langfristige Bereitstellung von Förderleistungen, wie dies auch in der WfbM erfolgt. Deshalb ist ein dauerhafter Minderleistungsausgleich, wie im Budget für Arbeit in einigen Bundesländern (bis zu 75%), rechtssicher zu regeln.
Ein dauerhafter Minderleistungsausgleich allein ist jedoch nicht ausreichend. Entscheidend ist ebenso, die individuell erforderlichen betrieblichen Unterstützungsleistungen, auch längerfristig bzw. wiederholt, bereit zu stellen (z.B. [Weiter-] Qualifizierung, Job Coaching, Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, [Weiter-] Entwicklung der Persönlichkeit, sozialpädagogische Begleitung, Beratung des betrieblichen Umfelds). Es ist offensichtlich, dass hierzu die Mittel der Ausgleichsabgabe allein nicht ausreichen, wenn zunehmend mehr Personen statt in der WfbM auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt werden. Die Finanzflüsse sind somit entsprechend umzusteuern. Ohne eine solche Umstrukturierung, besteht weiterhin eine Ungleichheit der Förderung von Personen im Leistungsspektrum zwischen WfbM und allgemeinem Arbeitsmarkt, so dass die Entscheidung eher für die WfbM als für den allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgt.
- Zukünftig sollte die Leistungsbewilligung ausschließlich vom individuellen Bedarf abhängig sein, so dass auch Personen ohne Schwerbehindertenausweis, der von manchen als diskri-

minierend empfunden wird, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert werden können. In der WfbM wird schließlich auch kein Schwerbehindertenausweis benötigt. Die Rahmenbedingungen sind an die Person anzupassen, fordert die UN-Behindertenrechtskonvention, und nicht umgekehrt.

- Der WfbM-Status inklusive der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen ist an die Person bzw. Leistung statt wie bisher an die Institution zu binden, damit u.a. über das Persönliche Budget eine echte Wahlmöglichkeit erzielt werden kann. Gerade im Übergang von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt besteht dann eine tatsächliche Wahl zwischen verschiedenen möglichen Dienstleistern (neben der WfbM z.B. der regionale IFD oder UB-Anbieter). Die/Der Budgetnehmer/in wählt unter Beachtung von Konzept, Kompetenz, Barrierefreiheit und Erfolgen den für sie/ihn besten Leistungserbringer aus.
- Auch Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf, die heute in Tages(förder)stätten oder Förder- und Betreuungsbereichen der WfbM begleitet werden, sind betriebliche Erprobungen und Arbeitserfahrungen zu öffnen. Hierzu gibt es mittlerweile verschiedene Modelle. Dabei geht es nicht um Erwerbsarbeit, sondern um Teilhabe an sinnstiftenden und produktiven Tätigkeiten im betrieblichen Umfeld.
- Im Sinne des „Rechts auf Bildung“ (vgl. Artikel 24 UN-BRK) ist die betriebliche Weiterbildung sicher zu stellen, um Kompetenzerweiterungen und- veränderungen gerecht zu werden und Beschäftigung langfristig zu sichern.
- Bewährt hat sich, wenn die Leistungen schnittstellen- und leistungsträgerübergreifend in den Phasen Schule – Qualifizierung/Ausbildung – Beruf zur Verfügung stehen und konzeptionell sowie leistungsträgerübergreifend aufeinander abgestimmt sind. Die mit der „Initiative Inklusion“ bundesweit geschaffene Berufsorientierung, in der begleitete Betriebspraktika eine zentrale Funktion betrieblicher Erprobung sowohl für den/die Praktikanten/in als auch den Betrieb erfüllen, ist nach der Projektförderung dauerhaft weiter zu führen. Immer mehr Länder haben Strukturen aufgebaut, die die Kooperation der Leistungsträger untereinander und mit den Leistungserbringern verbindlich regeln und damit nachweisbare Teilhabeerfolge gerade auch für jene Personen erbringen, die ansonsten allein auf die WfbM angewiesen wären. Regionale Berufswegekongresse, Netzwerkkongresse, landesweite Teilhabeausschüsse und der Einsatz leistungsträgerübergreifender Teilhabepläne sind hierbei wegweisend.
- Es bedarf einer realen gegenseitigen Durchlässigkeit zwischen

WfbM und den verschiedenen Unterstützungsformen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt damit Leistungsveränderungen individuell entsprochen werden kann (z.B. auch Rückkehr in die WfbM oder Übergang in eine Integrationsfirma oder WfbM). Daher ist das Konzept der Berufswegekonferenz, entwickelt für die Schnittstelle Schule-Beruf, in der sich alle relevanten Akteure auf der Basis des individuellen Bedarfs über die nächsten Unterstützungsleistungen einigen, auf die nachfolgenden Berufsphasen auszuweiten. Das geht über die momentan beschriebenen Aufgaben des Fachausschusses nach § 2 WVO hinaus.

- Die aktuelle Ausschreibungspraxis fördert Dumpingpreise und -löhne, so dass die Leistungserbringer immer weniger fachgerechte Leistungen erbringen können und ein überproportionaler Anbieterwechsel stattfindet. Menschen mit Behinderung und Betriebe erwarten zuverlässige Ansprechpartner und eine hohe Qualität der Leistungen. Dahingehend sind zukünftig öffentliche Ausschreibungen zu gestalten und es ist zu prüfen, in welchen Bereichen z.B. eine freihändige Vergabe zielführender ist. Das europäische Vergaberecht bietet dazu den erforderlichen Handlungsspielraum für die nationale Gestaltung, der bisher nicht genutzt wird.
- Neben Arbeit sind auch andere Lebensbereiche zu beachten und ambulante Angebote bereit zu stellen, um eine mögliche soziale Isolation auch mit negativen Folgen für die Arbeitssituation zu vermeiden (lebensweltorientierter Ansatz).
- Methoden wie die Persönliche Zukunftsplanung, Peer-Support und Peer-Counseling haben sich mit ihrem stärkenorientierten Ansatz bewährt und fördern die Selbstermächtigung (Empowerment) von Menschen mit Behinderung, die immer wieder Fremdbestimmung, Ausgrenzung und Fremdbewertung durch vielfach genutzte, aber eher defizitorientierte Diagnoseinstrumente, erfahren haben.
- Auf Anlernertätigkeiten ist die Entlohnung vergleichsweise gering. Daher ist insgesamt darauf zu achten, dass der Lebensunterhalt zur selbstbestimmten Lebensführung sicher gestellt ist (vgl. Artikel 19 und 28 UN-BRK).

Das Wissen, was und wie es zu tun ist, liegt vor Die Konzepte, Methoden und Maßnahmen sind vorhanden und die mittlerweile mehrjährigen Erfahrungen sind evaluiert, dokumentiert und ihre Wirksamkeit wurde mehrfach nachgewiesen. Es gilt nun, die Angebote für alle Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf auch tatsächlich zugänglich zu machen, erkann-

te Regelungsbedarfe umzusetzen, die erforderlichen Leistungen regional und landesweit aufeinander abzustimmen und die Leistungsausführung kontinuierlich zu verbessern (verbindliche Koordination und Steuerung).

Erforderlich sind eine offene Diskussion von Stärken und Schwächen des Fördersystems und kein Verschweigen von bestehenden Problemen. Das Verweisen auf „beste Beispiele“ kann ein Anreiz sein, reicht aber allein nicht aus, sondern es bedarf der Planung und Zielformulierung von Maßnahmen (Aktionspläne), wie Qualität und Angebotsvielfalt flächendeckend zu erreichen sind.

Jörg Bungart
ist Geschäftsführer der
BAG UB



Kontakt und nähere Informationen
BAG UB
Schulterblatt 36, 20357 Hamburg
Tel.: 040 - 432 53 123, Fax: 040 - 432 53 125
E-Mail: joerg.bungart@bag-ub.de

FUSSNOTEN

- 1 In § 88 SGB III heißt es: „Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen *in ihrer Person liegender Gründe* erschwert ist; einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten (Eingliederungszuschuss)“ (Hervorhebung durch Verf.). In der Geschäftsanweisung EGZ der Bundesagentur für Arbeit ist näher erläutert (Stand: März 2013; gültig bis 31.12.2017): „Als Tatbestandsmerkmal einer erschwerten Vermittlung gelten Beeinträchtigungen der Wettbewerbsfähigkeit ... die in der Person ... begründet sind“ und „Gründe für eine erschwerte Vermittlung können u.a. sein (keine abschließende Aufzählung): die Dauer oder Häufigkeit der Arbeitslosigkeit, familienbedingte Unterbrechung der Berufstätigkeit, gesundheitliche Einschränkungen und fehlende Berufserfahrung/fehlender Berufsabschluss“. Es ist offensichtlich, dass diese beispielhaften Gründe prinzipiell auf den Personenkreis der Maßnahme UB zutreffen.

Beratung frei Haus

Die Integrationsberatung des ifd bremen (Integrationsfachdienst Bremen GmbH) ist in der Bremer Handwerkskammer zuhause. Sie besteht seit vier Jahren und informiert Unternehmen, die Fragen zur Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung haben. Kompetenter Ansprechpartner ist Gerhard Finger.

Im Interview mit der Journalistin Uta Albrecht erzählt er von seinem Berufsalltag und warum er gern mit Personalverantwortlichen spricht.

Herr Finger, stehen die Leute bei Ihnen Schlange, wenn Sie morgens Ihr Büro aufschließen?

Gerhard Finger: Das wäre ungewöhnlich. In der Regel haben Personalverantwortliche morgens andere Dinge zu erledigen. Deshalb gehe ich auf die Betriebe zu, um ganz individuell und vor Ort zu beraten.

Wie sieht der typische Weg zu Ihnen aus?

Mittlerweile kennen mich hier in Bremen schon zahlreiche Firmeninhaber. Kontakte sind auf Messen und Veranstaltungen, wie zum Beispiel in Meisterkursen entstanden. Aber auch die beiden Kammern verweisen auf meine Tätigkeit. Oft geht es über Mund-zu-Mund-Propaganda.

Mit welchem Anliegen wenden sich die Betriebe an Sie?

Es sind konkrete Fragen wie „Wir haben die Bewerbung eines Menschen mit Schwerbehinderung erhalten. Worauf müssen wir bei einer Einstellung achten?“ oder „Unser Mitarbeiter benötigt nach einer Erkrankung einen neuen Arbeitsplatz. Wie kann das gehen?“ Auch BEM – das Betriebliche Eingliederungsmanagement nach ei-

ner Krankheit – ist wenig bekannt und ich kläre darüber auf.

Stehen Unternehmen Menschen mit einer Behinderung immer noch skeptisch gegenüber?

Nach dem, was mir aus den Betrieben berichtet wird, tendiere ich zu „Eigentlich nicht!“ Denn die meisten Unternehmen haben bereits Erfahrung mit schwerbehinderten Arbeitskräften. Sie nehmen dies nur nicht wahr, weil die Arbeit einfach prima läuft. Viele Behinderungen, wie zum Beispiel nach einer Krebserkrankung, sind auf den ersten Blick nicht erkennbar. Dagegen gibt es bei Bewerbungen eher Hemmnisse. Viele Personalverantwortliche sind zum Beispiel unsicher, ob behinderte Menschen flexibel einsetzbar sind. Da gilt es, Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

In welcher Rolle sehen Sie sich als Berater?

Ich sehe mich als unkomplizierte Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema Behinderung, die im Betrieb aufkommen. Ich berate kostenfrei und komme auch in die Unternehmen – sozusagen „Beratung frei Haus.“

Welchen Anspruch haben Sie an Ihre Tätigkeit?

Mein Ziel ist es, Unsicherheiten zu nehmen und Möglichkeiten aufzuzeigen. Viele Unternehmen wissen nicht, ob sie schwerbehinderte Menschen beschäftigen können und welche Hilfen es gibt. Hier ein gewisses Grundwissen zu vermitteln, ist mein Anliegen.

Haben Sie durch Ihre Beratung auch schon Arbeitsplätze geschaffen?

Ja, das ist manchmal sehr einfach. Ich habe zum Beispiel einen Personalverantwortlichen darüber aufgeklärt, welche Rechtsla-

ge mit der Einstellung eines schwerbehinderten Bewerbers verbunden ist. Danach wurde dieser eingestellt. Ein anderes Beispiel: Ich habe eine Firma beraten, die Fördermittel für eine neue Stelle beantragen wollte. Der Antrag wurde genehmigt und die Mitarbeiterin eingestellt.

„Wenn Sie einen Wunsch frei hätten, dann...“

... würden Menschen mit Behinderung ganz selbstverständlich im Arbeitsleben integriert sein. Bis dahin gehe ich offensiv vor, spreche die Personalabteilungen an und informiere sie über das Thema. Es bereitet mir immer wieder Freude, wenn meine Gesprächspartner offen dafür sind. Ich glaube nämlich, dass es in fast allen Betrieben passende Arbeitsplätze gibt. Manchmal muss man nur um die Ecke denken, um sie zu sehen.



Gerhard Finger (57) Der studierte Sozialwissenschaftler sammelte beim ifd bremen praktische Erfahrungen in der Vermittlung und Berufsbegleitung von Menschen mit Behinderung mit und war auch als Arbeitsvermittler bei der Agentur für Arbeit tätig.

„Sich überraschen lassen, was aus den Leuten alles rauskommt!“

Von Kirsten Hohn

Seit einem Jahr ist Dominik Tusch als Hilfsarbeiter im Maler- und Lackierbetrieb Whatley mit einem unbefristeten sozialversicherungs-pflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigt. Dass er dort arbeiten würde, war vor einigen Jahren gar nicht so klar. Als Schüler einer Schule mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ war der Weg in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nahezu vorgezeichnet. So sagt er selbst heute, dass seine Klassenkamerad/innen „alle in die Werkstatt gegangen“ sind. In Gesprächen mit ihm und seinem Arbeitgeber sind wir der Frage nachgegangen, warum es trotzdem geklappt hat mit der Arbeit in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes.

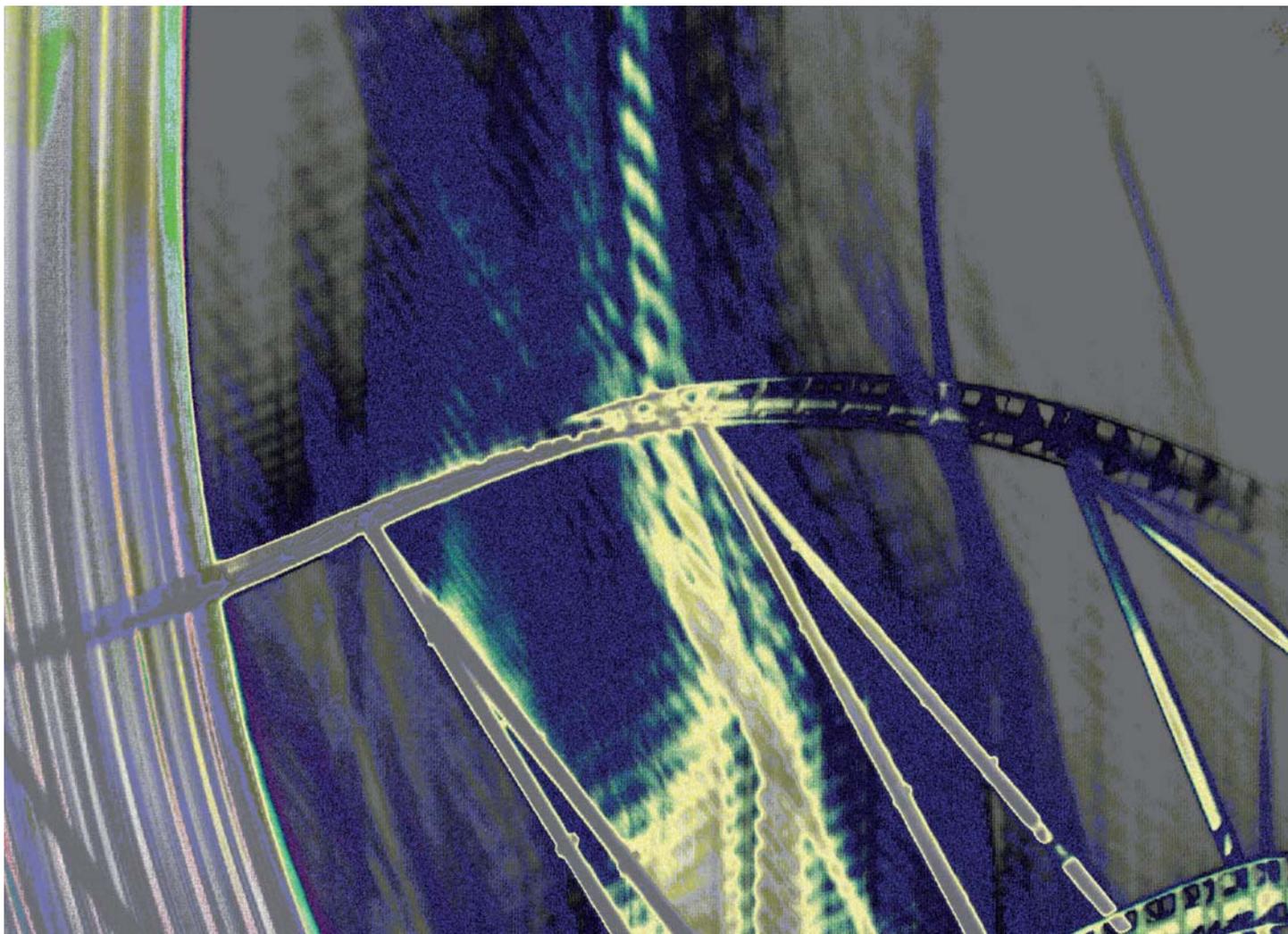
Nach seiner Geburt erfuhr die Mutter, dass ihr Sohn nie würde sitzen und laufen, lesen und schreiben können. Es kam dann aber anders.

Nach dem Besuch der Grundschule an seinem Wohnort geht Dominik Tusch in eine Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen, die 8 km entfernt liegt. Später dann wechselt er auf eine Förderschule mit dem Schwerpunkt „geistige Entwicklung“, nun 20 km entfernt von seinem Wohnort. Um dorthin zu kommen, wird er täglich von einem Fahrdienst gefahren.

Seine ersten Arbeitserfahrungen sammelt Tusch während zweier kurzer Praktika in einer WfbM. Es gefällt ihm dort aber nicht, er möchte nicht dort arbeiten, „wo nur behinderte Menschen arbeiten“. In seiner Schule wird ein Projekt vorgestellt, in dem Schüler/innen unterstützt werden

können, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten möchten. Der Integrationsfachdienst (IFD) in Gießen organisiert dies im Rahmen des Programms Job4000. Der junge Mann entscheidet sich, daran teilzunehmen und wird hierbei auch von seiner Mutter unterstützt.

Zunächst geht es darum herauszufinden, in welchem Bereich sich Tusch sein Berufsleben vorstellen könnte. Seinem ursprünglichen Berufswunsch Kfz-Mechaniker folgend macht er ein Praktikum in einer Kfz-Werkstatt. Das läuft aber nicht gut, sodass gemeinsam ein anderer Arbeitsbereich gesucht wird. Vier Wochen lang macht er ein Praktikum im Maler- und Lackierbetrieb Whatley. Der Inhaber, Herr Whatley, kennt ihn durch Kontakte zu seinen Eltern schon seit seiner Kindheit und hat schon mehrfach Praktikanten oder



„Achterbahn“

Foto: Bertolt Monk

Beschäftigte gehabt, die Schwierigkeiten hatten, einen Arbeitsplatz zu finden – sei es aufgrund eines Handicaps oder anderer spezifischer Probleme. Herrn Whatley ist es wichtig, „den Leuten auch eine Chance zu geben“. Das geht nicht immer gut, so dass er die Entscheidung zu einer Feststellung nur dann trifft, wenn die Person in den Betrieb passt und motiviert zur Arbeit ist. Beides trifft auf Dominik Tusch zu, obwohl es eine nicht leichte Entwicklung dahin war. Und diese Entwicklung ist das, was sowohl Herrn Whatley als auch die Mitarbeiter des IFD, die sowohl den Betrieb als auch Tusch selbst unterstützen, immer wieder überrascht.

Der Maler- und Lackiererbetrieb Whatley ist mit seinen zwölf Beschäftigten, darunter zwei Auszubildende, in einem Umkreis von ca. 100 km vor allem im In-

nenbereich von Baustellen aktiv. Tapezier- und Malerarbeiten, Bodenbeläge, aber auch Fassadenanstriche und Fachwerkgestaltung gehören zu den Arbeitsfeldern. Oft sind es mehrmonatige Baustellen, auf denen gearbeitet wird. Tusch wird meist von einem Kollegen im Auto dorthin mitgenommen. Im Sommer fährt er die 4 km bis zum Betrieb häufig auch mit dem Fahrrad.

Nach dem ersten vierwöchigen Praktikum macht Dominik Tusch bald ein weiteres Praktikum in dem Betrieb bis zum Ende seiner Schulzeit. Erst ist er zwei Tage in der Woche, später drei Tage im Betrieb. Am Ende seiner Schulzeit endet auch die Job4000-Unterstützung durch den IFD. Doch wird er nun im Rahmen der „Unterstützten Beschäftigung“ weiter vom IFD unterstützt. Tusch nimmt zwei Jahre lang an der Maßnahme „Unterstützte Beschäf-

tigung“ teil und wird dabei zwei Jahre lang im Betrieb qualifiziert, bevor er zum 1.1.2012 fest eingestellt wird.

Für Dominik Tusch sind zu Beginn viele Tätigkeiten, aber auch der Arbeitsrhythmus neu. Zu seinen ersten Aufgaben gehört das Aufräumen, Malen, Abkleben u.ä. Er guckt zunächst seinen Kollegen zu, lässt sich viel zeigen und erklären. Dann probiert er selbst die Arbeiten aus und lernt es in seinem Tempo. Dazu gehört, dass viele Arbeitsschritte recht häufig erklärt werden müssen. „Da darf man halt nicht die Nerven verlieren. Das ist halt so, da mussten wir uns drauf einlassen“ stellt Herr Whatley für sich und seine Mitarbeiter fest und macht damit einen der Gründe deutlich, warum der Prozess erfolgreich verlaufen ist. Er akzeptiert Tusch mit den Bedingungen, die er mitbringt, lässt sich auf dessen

Tempo ein und sieht dann aber auch den Erfolg, den der Maßnahme-Teilnehmer bringt, als er sich zunehmend mehr Fähigkeiten für das Arbeitsfeld aneignet. Mittlerweile hat er eigene Arbeitsbereiche, die er verantwortlich durchführt. Dies beschreibt sein Arbeitgeber: „Er muss die Lagerbestände prüfen, wenn wir jetzt zum Beispiel eine Großbaustelle haben und alles im Container steht. Da muss er alle 14 Tage runter und muss sich dann aufschreiben, was da ist und was wir brauchen. Und das funktioniert auch. Er verdreht halt hier und da mal einen Buchstaben. Dann muss ich ihn mal fragen: ‘Dominik, was war das noch mal? Was soll das heißen?’ Dann erklärt er mir das, dann ist das okay und ich weiß Bescheid.“ Während des Qualifizierungsprozesses, aber auch heute noch, kommen zunehmend neue Aufgaben hinzu, zuletzt war Tusch das erste Mal beim Tapezieren beteiligt. Die zunehmend neuen Aufgaben sind das, was ihm am meisten Spaß macht beim Arbeiten. Da kann er sich ausprobieren und hat Erfolgserlebnisse, wenn er et-

auch nicht euer Lausubub. Ich hab denen auch gesagt, dass der Dominik diese Behinderung hat, und die kommen alle klar damit. Da ist keiner, der ihn hänselt. Er muss schon mal was holen für die anderen, aber er hat auch seine klaren Aufgaben. Er ist nicht der Laufbursche für die anderen.“

Entscheidend ist sowohl für Herrn Whatley als auch Herrn Tusch die kontinuierliche Unterstützung durch den IFD. Als hilfreich erleben sie es, dass der Mitarbeiter, der schon während der Schulzeit im Rahmen des Programms Job4000 zuständig war, auch während der betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der „Unterstützten Beschäftigung“ dabei ist. Die tätigkeitsbezogene Qualifizierung wird vor allem von Herrn Whatley und den Mitarbeitern des Betriebs umgesetzt. Darüber hinaus sind aber Fragen wie Pünktlichkeit und das morgendliche Aufstehen oder die Motivation begleitende Themen in häufigen Gesprächen, zu denen der IFD-Mitarbeiter in den Betrieb oder je nach Lage zu den Baustellen kommt. Sind diese zu weit weg, besteht

Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer betonen heute, dass der IFD-Mitarbeiter immer ansprechbar war und sie wissen, dass sie sich auch heute noch jederzeit an ihn wenden können.

Ein besonderes Erfolgserlebnis ist nicht nur für Tusch, sondern auch für seinen Arbeitgeber, dass er während seiner betrieblichen Qualifizierung das Einmaleins lernt, was ihm in seiner Schulzeit nicht geglückt war. Herr Whatley überlegt sich, wie er ihm und einem weiteren Teilnehmenden aus der „Unterstützten Beschäftigung“, der in seinem Betrieb ist, das beibringen kann, und dies gelingt ihm nach wenigen Tagen.

Während der Maßnahme der „Unterstützten Beschäftigung“ nimmt Herr Tusch einmal wöchentlich am Projekttag teil. Hier besteht die Möglichkeit, sich mit anderen über die Erfahrungen in den jeweiligen Qualifizierungsbetrieben auszutauschen. Gibt es Probleme im Betrieb, so ist es manchmal leichter, hierüber erst einmal in der Gruppe des Projekttag zu sprechen und gemeinsam Lösungen zu überlegen. Dies weiß auch Herr Whatley zu schätzen, weil er merkt, dass es einen Ort gibt, an dem Herr Tusch Probleme, die er nicht sofort im Betrieb ansprechen will, besprechen kann. Einmal kommt die ganze Projekttaggruppe in den Qualifizierungsbetrieb von Tusch – für ihn eine Chance, seine Arbeit vorzustellen und für die übrigen Teilnehmenden eine Möglichkeit, einen anderen Arbeitsbereich kennenzulernen und im eigenen Ausprobieren festzustellen, wie schwierig die vorgestellten Arbeiten sind.

Einige Monate vor Ablauf der zweijährigen Qualifizierung wird die Frage einer Festeinstellung konkreter. Die positive Entwicklung von Herrn Tusch überzeugt Herrn Whatley ihn als Hilfsarbeiter mit branchenüblichem Gehalt einzustellen, auch wenn er noch nicht das Leistungsniveau anderer Hilfsarbeiter erreicht hat. Die Arbeitsagentur unterstützt den Betrieb sechs Monate lang mit Eingliederungszuschüssen, das Integrationsamt stockt diese auf und be-

„Auch in seinem privaten Umfeld gewinnt Dominik Tusch Anerkennung durch das, was er bei der Arbeit gelernt hat.“

was gelernt hat, was er vorher nicht konnte. Und auch in seinem privaten Umfeld gewinnt er Anerkennung durch das, was er kann. So hat er kürzlich seine Mutter damit begeistert, dass er in ihrer Wohnung die Wände gestrichen hat.

Von vorneherein ist für Herrn Whatley klar, dass das Ganze nur funktioniert, wenn er seine Mitarbeiter mit einbezieht: „Ich habe denen am Anfang ganz klar gesagt: Der Dominik ist nicht euer Depp und

ein regelmäßiger telefonischer Kontakt. Private Probleme sind teilweise so stark, dass die Qualifizierung in dem Betrieb mehrfach auf der Kippe steht. In vielen Gesprächen des IFD-Mitarbeiters mit Herrn Tusch, dem Arbeitgeber, der Mutter und teilweise auch dem Vater von Herrn Tusch werden Lösungen gefunden, mit denen es Tusch zunehmend gelingt, verlässlich und regelmäßig aus dem Bett zu kommen und an der Arbeitsstelle zu erscheinen. Sowohl

willigt schließlich einen „dauerhaften Minderleistungsausgleich“. Bei einer weiterhin positiven Entwicklung, wird dieser nach Einschätzung des Arbeitgebers in ein paar Jahren vielleicht nicht mehr notwendig sein.

Außerdem wird nach Bedarf eine Unterstützung durch den IFD bewilligt, auf die der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei Fragen oder Problemen zurückgreifen, die nicht gleich im Arbeitsalltag zu lösen sind. Als Voraussetzung für ein erfolgreiches Berufsleben zeigt sich u.a. weiterhin ein Unterstützungsbedarf bei Themen wie dem morgendlichen Aufstehen und der Lebensgestaltung von Dominik Tusch, der mittlerweile in einer eigenen Wohnung lebt.

Abschließend danach gefragt, was er aus seinen Erfahrungen anderen Arbeitgeber/innen raten würde, stellt der Arbeitgeber von Herrn Tusch fest: „Probieren und sich überzeugen lassen. Sich überraschen lassen, was aus den Leuten alles rauskommt“ – und gerade dies ist das Rezept mit dem die betriebliche Integration von Herrn Tusch gelungen ist – die Offenheit des Arbeitgebers, sich durch Entwicklungen seines heutigen Arbeitnehmers immer wieder überzeugen zu lassen und die Motivation von Dominik Tusch sich auf eigene Entwicklungs- und Lernprozesse einzulassen.

Kirsten Hohn

ist bei der BAG UB zuständig für die Bereiche Evaluation und Qualitätssicherung, Öffentlichkeitsarbeit und europäische Zusammenarbeit.



Kontakt und nähere Informationen

BAG UB
Schulterblatt 36, 20357 Hamburg
Tel.: 040 - 432 53 123, Fax: 040 - 432 53 125
E-Mail: kirsten.hohn@bag-ub.de

Behinderte Menschen fordern schnelle Gesetzesreform zur Teilhabe

Kassel. Ein Bündnis von Verbänden von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen fordert von der Bundesregierung und den Bundesländern möglichst schnell nach der Bundestagswahl eine Gesetzesreform der Leistungen für behinderte Menschen. Die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen müsse damit sicher gestellt werden. Im Rahmen einer Kampagne für gesetzliche Regelungen zur sozialen Teilhabe hat das Bündnis nicht nur eine Reihe konkreter gesetzlicher Regelungen vorgeschlagen, sondern auch Beispiele von Benachteiligungen behinderter Menschen und ihrer Angehörigen gesammelt, die den Handlungsbedarf deutlich machen.

„Seit 40 Jahren wird darüber diskutiert, die Eingliederungshilfen für behinderte Menschen aus der Sozialhilfe heraus zu lösen und die Leistungen einkommens- und vermögensunabhängig zu gestalten. Nachdem sich alle im Bundestag vertretenen Parteien und die Länder für ein neues Bundesleistungsgesetz für behinderte Menschen ausgesprochen haben, fordern wir, dass dieses Vorhaben nach der Bundestagswahl möglichst schnell angepackt wird. Dabei ist uns wichtig, dass behinderte Expertinnen und Experten am Gesetzgebungsprozess konsequent beteiligt werden“, erklärte Dr. Sigrid Arnade für das Bündnis von Behindertenverbänden. Dieses reicht vom Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband, über den Bundesverband Körperbehinderter bis zum Deutschen Gehörlosen-Verband.

Es könne zum Beispiel nicht weiter angehen, dass behinderte Menschen und ihre PartnerInnen aufgrund der Anrechnung des

Einkommens und Vermögens auf Assistenzleistungen weiterhin arm gehalten werden. Zudem zeige die derzeitige Diskussion über Kürzungen des Blindengeldes in Sachsen-Anhalt, dass dringend ein verlässliches und bundeseinheitliches Teilhabegeld für behinderte Menschen nötig ist. Vor allem taubblinde Menschen warten nach wie vor auf angemessene Leistungen zur sozialen Teilhabe.

„Mit der Gesetzesreform gilt es jedoch vor allem, der Teilhabe behinderter Menschen für ein Leben außerhalb von Sondereinrichtungen und dem Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt statt in Werkstätten für behinderte Menschen klaren Vorrang zu geben. So schlägt das Forum behinderter Juristinnen und Juristen in einem ausformulierten Gesetzentwurf vor, dass behinderte Menschen mit Hilfe eines Budgets für Arbeit, ihre Unterstützung selbstbestimmter und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wählen können“, so Dr. Sigrid Arnade. Zudem ist gelte es, Informationen für Menschen mit Lernschwierigkeiten auch in Leichter Sprache bereit zu stellen, damit diese ihre Rechte verstehen und wahrnehmen können. „Wir erwarten von den gewählten Abgeordneten des Deutschen Bundestages und den Ländern, dass sie im Sinne der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen das Gesetzgebungsverfahren aktiv unterstützen und damit die Menschenrechte behinderter Menschen in den Mittelpunkt ihres Handelns stellen“, erklärte Dr. Sigrid Arnade.

Link zur Kampagne für die gesetzliche Regelungen zur sozialen Teilhabe:

www.teilhabetgesetz.org

Dort finden Sie auch Beispiele von Benachteiligungen und den Entwurf des Forums behinderter Juristinnen und Juristen für ein Gesetz zur Sozialen Teilhabe.

Düsseldorfer Erklärung der Behindertenbeauftragten

kobinet. Die Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung von Bund und Ländern haben sich bei ihrem Treffen einstimmig für neue Wege in der Behindertenpolitik und einen entsprechenden Kurswechsel ausgesprochen. Im Zentrum soll die Teilhabe der Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben stehen. In ihrer Düsseldorfer Erklärung fordern sie unter anderem ein Teilhabegeld und die Abkehr von der Einkommens- und Vermögensanrechnung.

Vor zwölf Jahren gab es die große Reform des Behindertenrechts durch das SGB IX mit dem Ziel der Selbstbestimmung behinderter Menschen und der Abkehr vom Fürsorgeprinzip. Seit 2009 gilt auch die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Dennoch würden diese Regelungen immer noch nicht ausreichend umgesetzt, heißt es in der vom nordrhein-westfälischen Landesbehindertenbeauftragten herausgegebenen Presseerklärung. Gestern und heute war der nordrhein-westfälische Landesbehindertenbeauftragte Norbert Killewald Gastgeber des Treffens der Beauftragten in Düsseldorf. „Das geltende Recht ist kein totes Pferd. Das Pferd durfte nur

noch nicht an den Start. Es wird endlich Zeit, dass die Kostenträger mitspielen“, erklärte Norbert Killewald.

„Die Beauftragten fordern einstimmig, dass Bund und Länder zusammen über die Parteigrenzen hinweg nun endlich das Teilhaberecht umsetzen sollen“, erklärte der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung Hubert Hüppe. Die Beauftragten fordern dabei vor allem die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen bei der Reform der Eingliederungshilfe selbst und sehen dabei das SGB IX als zentrales Leistungsgesetz.

Die Düsseldorfer Erklärung im Wortlaut finden Sie hier: <http://www.kobinet-nachrichten.org/de/1/nachrichten/26955/D%C3%BCsseldorfer-Erkl%C3%A4rung-der-Behindertenbeauftragten.htm>

ISL begrüßt Düsseldorfer Erklärung

ISL, Berlin. Bei der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) stößt die Düsseldorfer Erklärung der Behindertenbeauftragten der Länder und des Bundes auf breite Zustimmung. Der Verband von behinderten Menschen für behinderte Menschen begrüßt das klare Votum der Behindertenbeauftragten für ein einkommens- und

vermögensunabhängiges Leistungsgesetz, das aus der Sozialhilfe herausgelöst wird.

„Ich freue mich, dass es den Behindertenbeauftragten der Länder und des Bundes gelungen ist, sich mit der Düsseldorfer Erklärung auf ein solch umfassendes und fundiertes Papier zu einigen. Vor allem freue ich mich darüber, dass der Entwurf für ein Gesetz zur Sozialen Teilhabe des Forums behinderter Juristinnen und Juristen auf fruchtbaren Boden bei den Behindertenbeauftragten gestoßen ist. Dies gibt Hoffnung, dass es uns gelingt, endlich auch die Sozialgesetzgebung in Deutschland an die UN-Behindertenrechtskonvention anzupassen“, erklärte die Geschäftsführerin der ISL, Dr. Sigrid Arnade.

Damit der Prozess für die Entwicklung eines guten und an der Behindertenrechtskonvention orientierten Gesetzes aber wirklich gelingt, ist es nach Ansicht der ISL unerlässlich, dass das in der Behindertenrechtskonvention verankerte Partizipationsgebot gerade bei diesem Gesetzesvorhaben vorbildlich umgesetzt werden. „Das Forum behinderter Juristinnen und Juristen hat mit der Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren Erfahrung. Vertreterinnen und Vertreter des FbJJ haben beispielsweise an der Entwicklung des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes auf gleicher Augenhöhe mitgewirkt. Was damals ging, geht heute allemal“, erklärte Arnade.

Anzeige

Wir suchen

für die nebenberufliche Begleitung von unfallverletzten Menschen bundesweit MitarbeiterInnen von IFD mit Kompetenzen im Bereich medizinischer, sozialer und beruflicher Rehabilitation.

Wir bieten

-  interessantes Zusatzeinkommen
-  frei wählbarer Umfang
-  freie Zeitgestaltung
-  ganzheitliche Aufgabenstellung
-  kostenlose Schulung IFM



Individuelle
Integrations-
begleitung

InReha
Partner für neue Ziele

Senden Sie uns Ihre Bewerbung (Profil und Foto) gerne auch per E-Mail. Alternativ sind auch Kooperationsvereinbarungen mit den Trägern der IFD möglich.

Havighorster Weg 8a, 21031 Hamburg, Telefon 040 - 72 00 40 80, Fax 040 - 72 00 40 88, E-Mail: info@inreha.net, Internet: www.inreha.net

Bilanz des Beauftragten der Bundesregierung

DPWV/Berlin. Zum Abschluss der 17. Legislaturperiode hat Hubert Hüppe, der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, seine Bilanz mit dem Titel „Wer Inklusion will, sucht Wege, wer sie nicht will, sucht Begründungen“ vorgelegt. Schwerpunkt seiner Arbeit war so Hüppe die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die in Deutschland seit März 2009 verbindlich ist. Hubert Hüppe sieht Handlungsbedarf in nahezu allen Lebensbereichen. Im Bildungsbereich und im Arbeitsleben steige etwa die Zahl der Menschen in Sondereinrichtungen

teilweise weiter an.

„Ein Baustein für mehr Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird das für die kommende Legislaturperiode von Bund und Ländern angekündigte Bundesleistungsgesetz sein. Die beste Lösung wäre dabei, die Normen in das Sozialgesetzbuch IX einzugliedern. Die vom Bundesleistungsgesetz abzulösende Eingliederungshilfe ist in ihrer jetzigen Form so gestaltet, dass Menschen mit Behinderungen Leistungen teilweise gar nicht, nur in besonderen Einrichtungen oder nur dann erhalten, wenn sie und ihre Ehegatten, bzw. in einigen Fällen ihre Eltern, ihr Einkommen und Vermögen bis auf bestimmte Beträge einsetzen.“

Gutachten: Einkommensanrechnung verstößt gegen Verfassung

ISL, Berlin. Die derzeit praktizierte Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist mit der UN-Behindertenrechtskonvention rechtlich unvereinbar und stellt zudem einen Verstoß gegen die Verfassung dar. Zu diesem Ergebnis kommt ein juristisches Gutachten der Berliner Humboldt Law Clinic für Grund- und Menschenrechte, das im Auftrag der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) erstellt wurde. Die Autorinnen Larissa Rickli und Anne Wiegmann empfehlen daher in ihrem Gutachten eine entsprechende Änderung der deutschen Rechtslage.

„Wenige Tage vor der Bundestagswahl ist dies ein starkes Signal an die neue Regierung - wer immer sie auch bilden mag“, betont Rechtsanwalt Carl-Wilhelm Rößler, sozialpolitischer Sprecher der ISL und Mitarbeiter des Zentrums für selbstbestimmtes Leben Köln (ZsL), der das Gutachten begleitet hat. „Jeder Tag, an dem die Einkommens- und Vermögensanrechnung weiter existiert, ist ein Schlag ins Gesicht der Betroffenen!“

Zudem sei die derzeitige Einordnung der Eingliederungshilfe als Teil der Sozialhilfe systemwidrig, da es um unterschiedliche Zielrichtungen ginge, heißt es im Gutach-

ten weiter. Während die Sozialhilfe der Sicherung des Existenzminimums diene, solle die Eingliederungshilfe die Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft fördern.

Der Gesetzgeber, so die Autorinnen, ist deshalb aufgefordert, die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herauszulösen und zu gewährleisten, dass sie in Zukunft als eigenständige Leistung bedürftigkeitsunabhängig gewährt wird. Dies würde auch dem in der BRK verankerten sozialen Modell von Behinderung entsprechen, das nicht defizitorientiert ist, sondern Behinderung als Wechselverhältnis zwischen Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren begreift.

In der Berliner „Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte“ arbeiten Studierende interdisziplinär an Fallkonstellationen aus der Praxis: sie wollen Grund- und Menschenrechte vor Gericht verteidigen sowie Antidiskriminierung und Fragen der Inklusion voranbringen.

Larissa Rickli, Anne Wiegmann: Begründung einer einkommens- und vermögensunabhängigen Eingliederungshilfe anhand der UN-Behindertenrechtskonvention. Humboldt Universität Berlin, Juristische Fakultät, Law Clinic Grund- und Menschenrechte; 41 Seiten, September 2013
PDas Gutachten ist im Word- und PDF-Format abrufbar unter <http://www.isl-ev.de/de/e-bibliothek/Alltagssprache/Dokumente/>

Impressum impulse

Nr. 65, 02.2013
ISSN 1434-2715

Herausgeber: BAG UB
Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung e.V.
Schulterblatt 36, 20357 Hamburg
Tel.: 040 / 43253-123, Fax: 040 / 43253-125
Mail allgemein: info@bag-ub.de,
Mail Redaktion: impulse@bag-ub.de
Internet: www.bag-ub.de

Vorsitzende: Angelika Thielicke
Geschäftsführer: Jörg Bungart

Die BAG UB ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband und in der European Union of Supported Employment (EUSE).

Redaktion: Doris Haake,
Claus Sasse (V.i.S.d.P.), Jörg Schulz,
Angelika Thielicke
Layout: Claus Sasse
Druck: BTZ Duisburg gGmbH
Schifferstraße 22, 47059 Duisburg
Auflage: 1000

Das Fachmagazin impulse erscheint 4x jährlich und ist im Mitgliedsbeitrag der BAG UB enthalten. Bezugspreis für Nichtmitglieder: Inland 28,- € / Jahr, Ausland 40,- € /Jahr
Anzeigenpreise erfragen Sie bei der Redaktion.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der AutorInnen wieder und müssen nicht mit der Auffassung der Redaktion übereinstimmen.

Die impulse finden Sie im Internet unter www.bag-ub.de/impulse zum Download.

Herzlichen Dank an die Glücksspirale, die den Druck aus ihren Fördermitteln finanziell unterstützt.



